

# Stadt Klütz

|  |  |    |      |            |
|--|--|----|------|------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>  | Vorlage-Nr: <b>SV Klütz/19/13298</b>                                 |    |      |            |
| Federführend:<br>Bauwesen  | Status: öffentlich<br>Datum: 11.04.2019<br>Verfasser: Carola Mertins |    |      |            |
| <b>Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet "Am Steigstück" zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsing für den Bereich am Ulmenweg im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB</b> |  |    |      |            |
| <b>Abwägungsbeschluss</b>  |  |    |      |            |
| Beratungsfolge:  |  |    |      |            |
| Gremium  | Teilnehmer   | Ja | Nein | Enthaltung |
| Bauausschuss der Stadt Klütz<br>Hauptausschuss der Stadt Klütz<br>Stadtvertretung Klütz  |  |    |      |            |

## **Sachverhalt:**

Die Stadt Klütz führt das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 für das Gebiet „Am Steigstück“ zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsing für den Bereich am Ulmenweg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durch.

Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, sowie der zugehörigen Begründung wurden für die Dauer eines Monats vom 22. Februar 2019 bis einschließlich 26. März 2019 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB parallel beteiligt.

Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens liegen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor. Stellungnahmen der Öffentlichkeit liegen nicht vor. Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Die Anregungen und Hinweise aus dem Stellungnahmeverfahren wurden unter Berücksichtigung des Abwägungsgebotes behandelt. Dem entsprechend sind die Planunterlagen zu ergänzen.

Die Abwägungsergebnisse sind in tabellarischer Form zusammengestellt.

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens hatte der Landkreis empfohlen, auf den Bereich und die Festsetzung von Grünflächen gemäß Ursprungsplan am Ulmenweg gänzlich zu verzichten. Mit der Verdichtung soll der Gesamtbereich innerörtlich verdichtet werden und zwischen der Geltungsbereichsgrenze der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 im Osten und dem WA 5 Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 9 keine Grünfläche verbleiben. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Grundstücksstrukturen und der vorhandenen Eigentumsverhältnisse belässt es die Stadt Klütz bei der Grünfläche.

Im Zusammenhang mit dem Aufstellungsverfahren wurden weitere naturschutzfachliche Belange erörtert und angesprochen. Hierzu gehören auch die Regelungen zu Bauzeiteneinschränkungen. Da keine durchgehende Vegetationsschicht vorhanden ist und teilweise auf bereits bebauten Flächen eine Neubebauung erfolgt, ergeben sich hier keine weitergehenden Anforderungen. Die Planunterlagen werden in Bezug auf die Einzelbäume ergänzt. Aus Sicht der Stadt Klütz handelt es sich weiterhin um Hausgärten, da die Gärten direkt an vor-

derliegende Grundstücke anschließen. Hier wird der Bezug zum jeweiligen Hausgrundstück weiterhin gesehen. Dies wird in der Begründung ergänzt. Der Höhenbezug wird entsprechend aufgenommen und festgesetzt. Hier ist eine eindeutige Regelung vorhanden.

Die Ver- und Entsorgung des Plangebiets ist bereits vorhanden und gesichert.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt:

1. Die auf Grund der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Stadt Klütz unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit liegen nicht vor. Es ergeben sich
  - zu berücksichtigende,
  - teilweise zu berücksichtigende,
  - nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.
 Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen macht sich das Abwägungsergebnis zu eigen. Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
  
2. Das Amt Klützer Winkel wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

|   |   |
|---|---|
| Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung) |   |
|   |   |
|   | Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.  |
|   | durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:   |
|   | durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:  |
|   |   |
|   | über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen  |
|   | unvorhergesehen <u>und</u>  |
|   | unabweisbar <u>und</u>  |
|   | Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen): |
|   |   |
| Deckung gesichert durch   |   |
|   | Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:  |
|   |   |
| x   | Keine finanziellen Auswirkungen.  |

**Anlagen:**

Abwägungsunterlagen



**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet "Am Steigstück" zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsing für den Bereich im Ulmenweg**

**Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB**

**ENTWURF**

| Lfd.-Nr.   | Träger öffentlicher Belange   | Aufforderung | Posteingang | Schreiben vom | Mahnung  |          |          |
|------------|---|--------------|-------------|---------------|----------|----------|----------|
| <b>I.</b>  | <b>Planungsanzeige</b>  | /            |             |               |          |          |          |
| <b>II.</b> | <b>Träger öffentlicher Belange</b>  |              |             |               | <b>1</b> | <b>2</b> | <b>3</b> |
| II.1       | Landkreis NWM   | 19.02.2019   | 26.03.2019  | 26.03.2019    |          |          |          |
| II.2       | StALU   | 19.02.2019   | 25.03.2019  | 19.03.2019    |          |          |          |
| II.3       | Amt für Raumordnung   | 19.02.2019   | 12.03.2019  | 12.03.2019    |          |          |          |
| II.4       | LUNG  | 19.02.2019   | 26.03.2019  | 26.03.2019    |          |          |          |
| II.5       | Deutsche Telekom AG   | 19.02.2019   | 19.03.2019  | 19.03.2019    |          |          |          |
| II.6       | Zweckverband für Wasserversorgung   | 19.02.2019   | 19.03.2019  | 18.03.2019    |          |          |          |
| II.7       | E.DIS AG  | 19.02.2019   | 07.03.2019  | 04.03.2019    |          |          |          |
| II.8       | Hanse Gas GmbH  | 19.02.2019   | 26.02.2019  | 26.02.2019    |          |          |          |
| II.9       | LA für Kultur und Denkmalpflege   | 19.02.2019   |             |               |          |          |          |
| II.10      | 50 Hertz Transmission GmbH  | 19.02.2019   | 25.02.2019  | 25.02.2019    |          |          |          |
| II.11      | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 19.02.2019   | 28.02.2019  | 27.02.2019    |          |          |          |
| II.12      | LA für innere Verwaltung  | 19.02.2019   | 26.02.2019  | 26.02.2019    |          |          |          |
| II.13      | GDMcom  | 19.02.2019   | 28.02.2019  | 28.02.2019    |          |          |          |
| II.14      | Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben/Küste“                            | 19.02.2019   | 27.02.2019  | 27.02.2019    |          |          |          |
| II.15      | Freiwillige Feuerwehr   | 19.02.2019   |             |               |          |          |          |
| II.16      | Naturschutzbund Deutschland e.V.  | 19.02.2019   |             |               |          |          |          |
| II.17      | BUND für Umwelt und Naturschutz   | 19.02.2019   |             |               |          |          |          |
| II.18      | Landesanglerverband   | 19.02.2019   |             |               |          |          |          |
| II.19      | Landesjagdverband   | 19.02.2019   |             |               |          |          |          |
| II.20      | Schutzgemeinschaft Deutscher Wald   | 19.02.2019   |             |               |          |          |          |
| <b>1</b>   | <b>Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen</b>                      |              |             |               |          |          |          |
| <b>2</b>   | <b>Stellungnahmen ohne Anregungen/ mit Hinweisen</b>                          |              |             |               |          |          |          |
| <b>3</b>   | <b>Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise</b>                             |              |             |               |          |          |          |



**Landkreis Nordwestmecklenburg**  
**Die Landrätin**  
 Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

**Amt Klützer Winkel**  
 für die Stadt Klütz  
 Schloßstr. 1  
 23948 Klütz

Auskunft erteilt Ihnen Heike Gielow  
 Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

**Telefon** 03841 3040 6314      **Fax** 03841 3040 86314  
**E-Mail** h.gielow@nordwestmecklenburg.de

**Unsere Sprechzeiten**  
 Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr  
 Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

**Unser Zeichen**  
 Grevesmühlen, 26.03.2019

*Handwritten signature*

**1.Änderung B-Plan Nr.9 „Am Steigstück“ der Stadt Klütz gem. § 13a BauGB**  
**hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des**  
**Anschreibens vom 19.02.2019, hier eingegangen am 21.02.2019**

Sehr geehrte Frau Schultz,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur 1. Änderung B-Plan Nr.9 „Am Steigstück“ der Stadt Klütz gem. § 13a BauGB mit Planzeichnung im Maßstab 1:500, Planungsstand 17.12.2018 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:

| <b>Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</b>   |  |
|---|--|
| <b>FD Bauordnung und Umwelt</b><br>. SG Untere Naturschutzbehörde<br>. SG Untere Wasserbehörde<br>. SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde<br>. SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde | <b>FD Bau und Gebäudemanagement</b><br>. Straßenbaulastträger<br>. Straßenaufsichtsbehörde<br><b>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</b><br>. Untere Straßenverkehrsbehörde |
| <b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b>  | <b>Kommunalaufsicht</b>  |
| <b>FD Kataster und Vermessung</b>   |  |

Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Heike Gielow  
SB Bauleitplanung

## Anlage

### Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

#### Bauleitplanung

##### I. Allgemeines

Ziel der vorliegenden Planung ist es durch Nachverdichtung Gartenland im Innenbereich zu für eine Bebauung vorzubereiten. Dafür wird eine Fläche die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.9 als Grünfläche, nunmehr als Wohnbaufläche festgesetzt.

Dem Ziel der Gemeinde folgend sollten daher auch die weiteren Grünflächen im B-Plan die ebenfalls an eine Erschließungsstraße anschließen und sich somit für eine Nachverdichtung eignen überprüft und ggf. im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung, die nicht nur der Entwicklung eines Grundstückes dient, in die Planung einbezogen werden.

##### II. Planerische Festsetzungen

*Text - Teil B:*

Zu 3

Die Änderung ist an den Schluss der Festsetzung zu setzen, um klarzustellen, dass der untere Bezugspunkt für alle Höhenangaben gilt. Die konstruktive Sockelhöhe ist zu bestimmen.

##### IV. Begründung

In der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise und Ergänzungen abzustellen.

### FD Bauordnung und Umwelt

| <b>Untere Wasserbehörde: Herr Schawe</b>   |          |
|--|----------|
| Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. |          |
| Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.     |          |
| Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.   | <b>X</b> |

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung des B-Plan Nr. 9 der Stadt Klütz.

## Rechtsgrundlagen

**WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018(BGBl. S. 2254)

**LWaG** Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

## Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann

|  |   |
|--|---|
| Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. |   |
| Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.     | X |
| Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.   |   |

## Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 der Stadt Klütz befinden sich Bäume. Es ist zu prüfen, ob diese Bäume nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind. Die überplante Fläche stellt sich auf Grund einer fehlende Wohnbebauung aktuell nicht als Hausgarten im Sinne des § 18 NatSchAG M-V da. Unabhängig von der Baumart sind alle Bäume mit einem Stammumfang  $\geq 1\text{m}$  nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V geschützt.

Die Beseitigung geschützter Bäume, sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können sind verboten. Gesetzlich geschützter Baumbestand ist in der Satzung darzustellen und zum Erhalt festzusetzen. Die Vermeidung von Eingriffen in geschützte Bäume ist im Planverfahren zu prüfen.

Sind Fällungen oder Beeinträchtigungen geschützter Bäume nicht vermeidbar, ist im weiteren Planverfahren ein begründeter Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Der Ausgleich für die Fällung oder Beeinträchtigung geschützter Einzelbäume richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass.

Die Ersatzstandorte sind im Antragsverfahren zu benennen und in einem Lageplan darzustellen. Die Verfügbarkeit der Ersatzstandorte ist nachzuweisen.

## Artenschutz: Frau Kureck

Im Zuge der Umsetzung der Planung ist eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

- Daher sind die Ersteinrichtung der Flächen (Abschieben / Umbruch der Vegetation) sowie ggf. erforderliche Eingriffe in die Gehölz- und Baumbestände ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen.

Sofern die Regelung Bestandteil der Satzung wird, ergeben sich im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange derzeit keine weiteren Hinweise oder Bedenken.

### Rechtsgrundlagen

**BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

**NatSchAG M-V** Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)

**Baumschutzkompensationserlass** Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltamt für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007 S.530ff)

### Untere Abfallbehörde: Herr Scholz

|  |   |
|--|---|
| Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. |   |
| Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.     |   |
| Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.   | X |

Abfallrechtliche Belange sind durch die Planung nicht berührt.

### Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz

|  |  |
|--|--|
| Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. |  |
| Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.     |  |

|  |   |
|--|---|
| Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. | ✘ |
|--|---|

Bodenschutzrechtliche Belange sind durch die Planung nicht berührt.  
 Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sind durch Verdichtung vorhandener  
 Bebauung gut berücksichtigt.

**Untere Immissionsschutzbehörde: Frau Hendler**

|  |   |
|--|---|
| Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. |   |
| Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.     |   |
| Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.   | ✘ |

Die Stadt Klütz beabsichtigt mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 9 die Nachverdichtung des Siedlungskörpers im Ulmenweg. Anlass der Planung sind die Bebauungsabsichten eines privaten Bauherrn.

Dazu werden anstelle der im Ursprungsplan festgesetzten Grünflächen und privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Gartenland, allgemeine Wohngebiete mit Baugrenzen für die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es zu o.g. Vorhaben keine weiteren Hinweise und Anregungen.

**Brandschutz**  
**Grundsätzliches**

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)

Erreichbarkeit bebaubarer Flächen

Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.

Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehruzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen.

Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.

#### Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW – Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar.

Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. **Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.**

Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss.

Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen- auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen.

*(s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)*

Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:

- Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr)
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
- Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch

Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.

Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.

Seite 7/8

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0  
Fax 03841 3040 6599  
E-Mail [info@nordwestmecklenburg.de](mailto:info@nordwestmecklenburg.de)  
Web [www.nordwestmecklenburg.de](http://www.nordwestmecklenburg.de)

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49  
BIC NOLADE21WIS  
CID DE46NWM00000033673

Richtwerte:

- offene Wohngebiete 140 m
- geschlossene Wohngebiete 120 m
- Geschäftsstraßen 100 m

Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – **stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.**

Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners zu erstellen.

### **FD Bau und Gebäudemanagement**

#### **Straßenaufsichtsbehörde**

Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planänderung.

#### **Straßenbaulastträger**

Zur o. a. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände.

Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

### **FD Öffentlicher Gesundheitsdienst**

Zum o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes des Landkreises Nordwestmecklenburg keine Bedenken.

### **FD Kataster und Vermessung**

Siehe Anlage



**Landkreis Nordwestmecklenburg**  
**Die Landrätin**  
Kataster- und Vermessungsamt

Landkreis Nordwestmecklenburg Postfach 1565 23958 Wismar

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Bauordnung und Planung  
Frau Riegel  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar

Auskunft erteilt Frau Olgemann

Zimmer 2.311 Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

**Telefon** 03841 / 3040-6223

**Fax** 03841 / 3040-86296

**E-Mail** [vorbereitung-kva@nordwestmecklenburg.de](mailto:vorbereitung-kva@nordwestmecklenburg.de)

**Unsere Sprechzeiten**

Di 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr

Do 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr

**Unser Zeichen** 2019-B1-0044

Grevesmühlen, 19.03.2019

Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom  
22.02.2019

**Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan**  
**Klütz B-Plan Nr.9 - 1.Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken. In dem B-Planbereich befinden sich **keine** Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

**Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.**

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Olgemann

Anlagen: A4 Flurkarte mit Luftbild

Maßstab 1:1000

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Str. 76  
23970 Wismar

**Telefon** 03841 3040 0

**Fax** 03841 3040 6599

**E-Mail** [info@nordwestmecklenburg.de](mailto:info@nordwestmecklenburg.de)

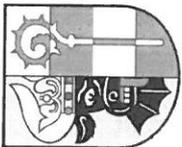
**Web** [www.nordwestmecklenburg.de](http://www.nordwestmecklenburg.de)

**Bank** Sparkasse Mecklenburg-Nordwest

**IBAN** DE61 1405 1000 1000 0345 49;

**BIC** NOLADE21WIS

**CID** DE46NWM00000033673



**Landkreis Nordwestmecklenburg**  
**- Die Landrätin -**  
**Kataster- und Vermessungsamt**

Rostocker Str. 76  
23970 Wismar

# Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:1000

Gemarkung: Klütz (13 0206)

Flur: 4

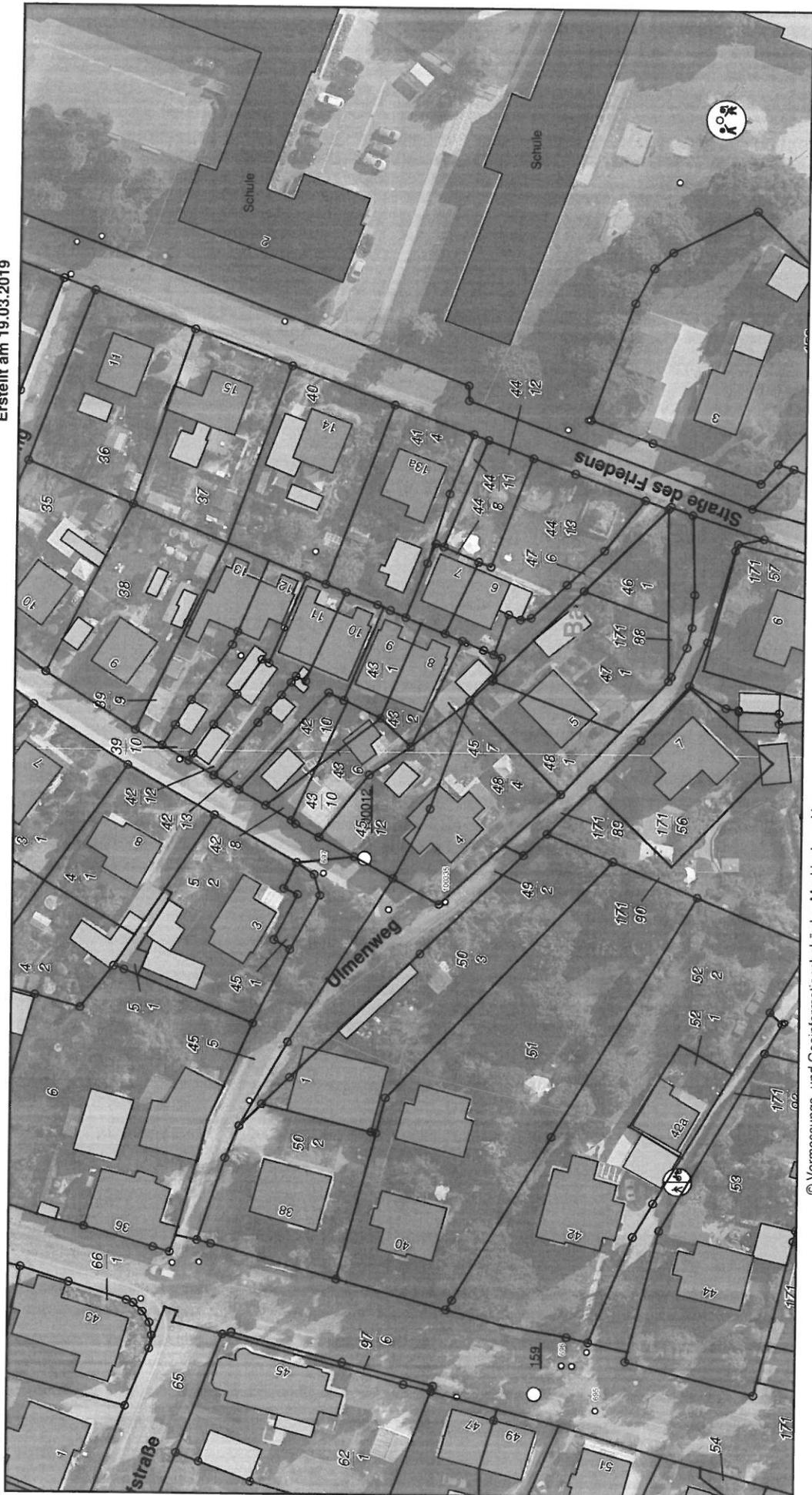
Flurstück: 50/3

Gemeinde: Klütz, Stadt (13 0 74 039)

Landkreis Nordwestmecklenburg

Lage: Ulmenweg 1

Erstellt am 19.03.2019



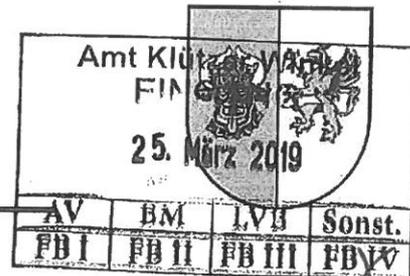
© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern  
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde.  
Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M.-V.).



Maßstab 1:1000

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**

StALU Westmecklenburg  
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin



Amt Klützer Winkel  
Frau Mertins  
Schlossstr. 1  
23948 Klütz

11.2

Telefon: 0385 / 59 58 6-151  
Telefax: 0385 / 59 58 6-570  
E-Mail: A.Geske@staluwm.mv-regierung.de  
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-068-19-5122-74039  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 19. März 2019

**Satzung über die 1. Änderung des B-Planes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet „Am Steigstück“ zwischen Schlossstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsung für den Bereich am Ulmenweg**

Ihr Schreiben vom 19. Februar 2019

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

**1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten**

Die o. g. Unterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange werden vom B-Planes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet „Am Steigstück“ zwischen Schlossstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsung für den Bereich am Ulmenweg nicht berührt. Daher werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.

**2. Integrierte ländliche Entwicklung**

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

**3. Naturschutz, Wasser und Boden**

**3.1 Naturschutz**

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

**Hausanschrift:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0  
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570  
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/](http://www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/).

### 3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

### 3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

## **4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft**

### 4.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. mir angezeigt wurden.

Im Auftrag



Henning Remus

# Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Amt Klützer Winkel  
Für die Stadt Klütz  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz

11.3

Bearbeiterin: Frau Eberle  
Telefon: 0385 588 89 141  
E-Mail: jana.eberle@afrlwm-mv.regierung.de  
AZ: 110-506-48/19  
Datum: 12.03.2019

nachrichtlich: LK NWM (Stabstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planung), EM VIII 360

## Landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 für das Gebiet „Am Steigstück“ der Stadt Klütz

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
Ihr Schreiben vom: 19.02.2019 (Posteingang: 21.02.2019)  
Ihr Zeichen: CM

Sehr geehrte Frau Mertins,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.

### Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Entwurf zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 9 „Am Steigstück“ bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: Dezember 2018) vorgelegen.

Die 1. Änderung des B-Plans Nr. 9 wird als B-Plan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt.

Im Rahmen der Änderung beabsichtigt die Stadt Klütz eine Fläche am Ulmenweg planungsrechtlich für eine Verdichtung vorzubereiten (rd. 0,07 ha). Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9 wird für den Änderungsbereich derzeit eine Grünfläche festgesetzt. Mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 9 soll eine Änderung der Art der baulichen Nutzung erfolgen. Beabsichtigt ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO.

Anschrift:  
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin  
Telefon: 0385 588 89160  
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

### **Raumordnerische Bewertung**

Die Grundzüge der Planung werden durch die 1. Änderung des B-Plans Nr. 9 nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt.

### **Bewertungsergebnis**

Dem Vorhaben stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen.

### **Abschließende Hinweise**

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- oder Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jana Eberle

## Planungsbüro Mahnel (K.Bentin)

---

**Von:** Mertins <C.Mertins@kluetzer-winkel.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 26. März 2019 15:25  
**An:** Planungsbüro Mahnel (K.Bentin)  
**Betreff:** WG: 19064 - 1. Änd. B-Plan Nr. 9 Gebiet "Am Steigstück", Stadt Klütz

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Carola Mertins  
Sachbearbeiterin Bauwesen

Amt Klützer Winkel  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz

 038825 / 393-406  
 038825 / 393-19  
 [c.mertins@kluetzer-winkel.de](mailto:c.mertins@kluetzer-winkel.de)  
 [www.kluetzer-winkel.de](http://www.kluetzer-winkel.de)

\*\*\*\*\*

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

This e-mail message including any attachments is for the sole use of the intended recipient(s) and may contain privileged or confidential information. Any unauthorized review, use, disclosure or distribution is prohibited. If you are not the intended recipient, please immediately contact the sender by reply e-mail and delete the original message and destroy all copies thereof. E-Mail Disclaimer.

II.4

---

**Von:** toeb@lung.mv-regierung.de [mailto:toeb@lung.mv-regierung.de]  
**Gesendet:** Dienstag, 26. März 2019 15:09  
**An:** Mertins  
**Betreff:** 19064 - 1. Änd. B-Plan Nr. 9 Gebiet "Am Steigstück", Stadt Klütz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 19.02.2019 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Uta Albrecht

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

Goldberger Straße 12  
18273 Güstrow  
Tel. 03843/777-134  
Fax 03843/777-9134

**Allgemeine Datenschutzinformation:**

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

01059 Dresden

Amt Klützer Winkel

Schloßstraße 1

23948 Klütz

II.5

**REFERENZEN** vom 19. Februar 2019, Frau Mertins  
**ANSPRECHPARTNER** PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 264280 / 83229768  
**TELEFONNUMMER** 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de  
**DATUM** 19. März 2019  
**BETRIFFT** Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet "Am Steigstück" zwischen Schloßstraße, Ulmenweg

Sehr geehrte Frau Mertins,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die o. g. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände da die Belange der Telekom nicht berührt werden. Im direkten Planungsgebiet befinden sich noch keine Telekommunikationsanlagen der Telekom.

Die Versorgung der entstehenden Bebauung mit Telekommunikationsinfrastruktur kann beim Bauherrensenservice der Telekom telefonisch unter der Service-Rufnummer 0800-3301903 (Anruf zum Nulltarif) beauftragt werden. Eine von der zuständigen Amtsverwaltung offiziell vergebene Wohnadresse mit Hausnummer ist für die Anmeldung des Hausanschlusses unerlässlich. Anmeldungen für Grundstücke ausschließlich mit Flurstücksangaben können aus verwaltungstechnischen Gründen nicht bearbeitet werden.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin

Postanschrift: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin

Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: [info@telekom.de](mailto:info@telekom.de) | Internet: [www.telekom.de](http://www.telekom.de)

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

**DATUM** 19.03.2019  
**EMPFÄNGER** Amt Klützer Winkel  
**SEITE** 2

Mit freundlichen Grüßen

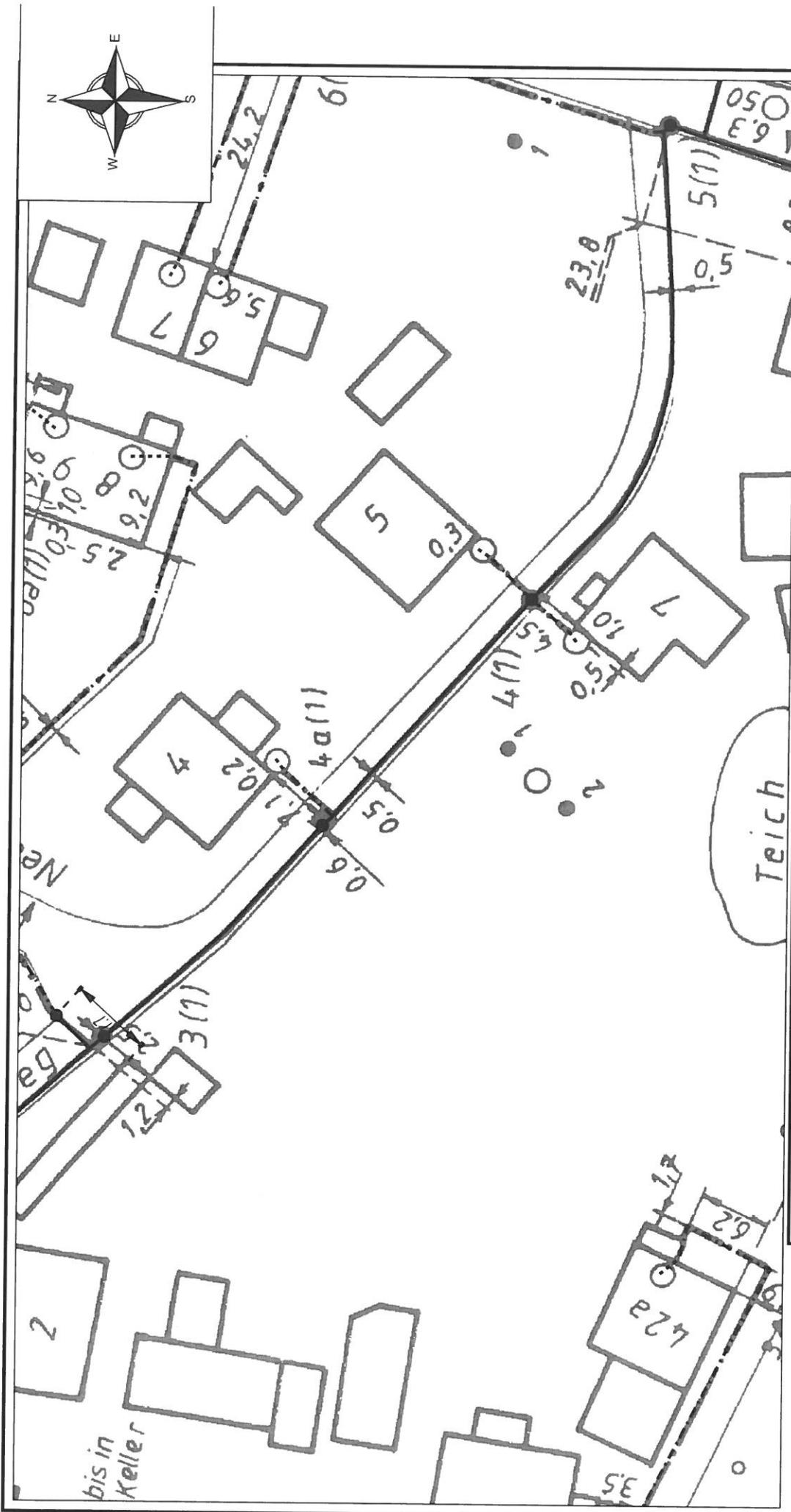
i.A.

Ute Glaesel

**Ute  
Glaesel**  
Digital  
unterscriben  
von Ute Glaesel  
Datum:  
2019.03.19  
09:52:06 +01'00'

Anlagen

1 Lageplan M1:500

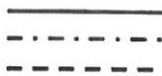


|                                  |                        |         |                            |
|----------------------------------|------------------------|---------|----------------------------|
| AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag |                        | AsB     | 1                          |
| AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag  |                        | VsB     |                            |
| TI NL                            | Ost                    | Name    | #21.06.2007# Ute Glaesel P |
| PTI                              | Mecklenburg-Vorpommern | Datum   | 19.03.2019                 |
| ONB                              | Klütz                  | Sicht   | Lageplan                   |
| Bemerkung: Klütz, Ulmenweg 7     |                        | Maßstab | 1:500                      |
|                                  |                        | Blatt   | 1                          |

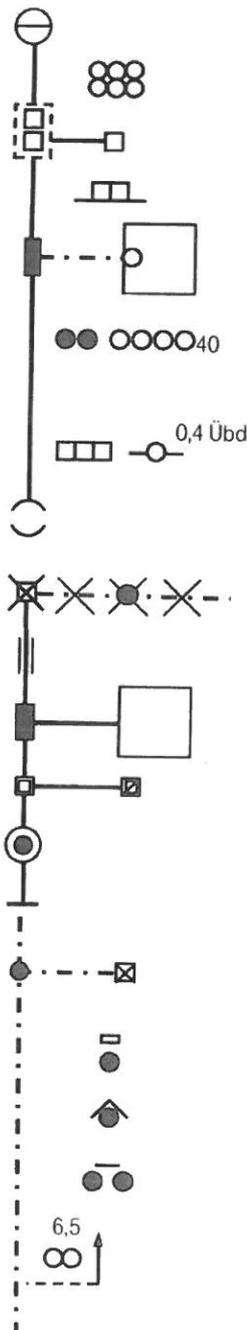
# ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGEPLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 28.06.2017



Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr  
 Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt  
 Kabeltrasse oberirdisch verlegt



Betriebsgebäude

Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR -Außendurchmesser 110 mm)  
 Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen  
 Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude

Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage:  
 hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm)

hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung von 0,4m

Rohr-Unterbrechungsstelle

Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgebener vorhandener Verbindungsstelle

Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfiting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt

Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe

Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung

Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt  
 - mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)

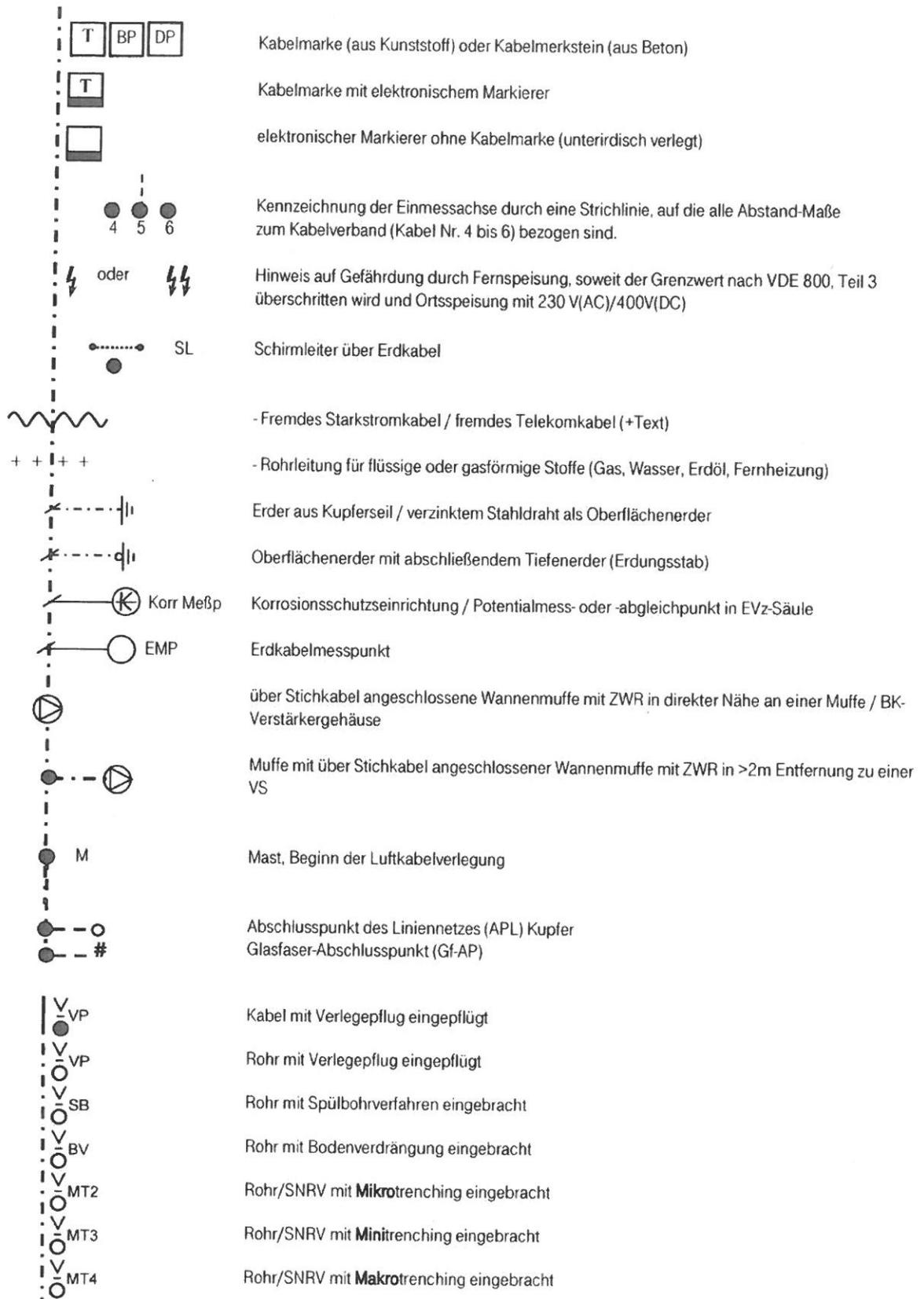
- mit Kabelabdeckhauben

- zwei Kabel mit Trassenwarnband

2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton;  
 ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

Stand: 28.06.2017

Seite 4 von 6



Telekommunikationslinien/-anlagen werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Legende (Querschnittsdarstellung) zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Amt Klützer Winkel  
FB IV Bauwesen  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz



Standort- und Anschlusswesen

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr

Mein Aktenzeichen  
t1/cck

Sachauskunft  
Cornelia Kumberruss

Durchwahl  
757 610

Datum  
18.03.2019

**Satzung über die 1. Änderung des B-Planes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet „Am Steigstück“ zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsung für den Bereich am Ulmenweg**  
Reg.-Nr.: 268/06-17

Sehr geehrte Damen und Herren,  
mit Schreiben vom 21.02.2019 baten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes.  
Mit der Änderung des B-Planes wird eine festgesetzte Grünfläche teilweise zur Baufläche erklärt. Damit soll der Wohnstandort Klütz weiter gefestigt werden.

Allgemeines:

Die Versorgung des ausgewiesenen Gebietes mit Trinkwasser und die Entsorgung des Abwassers sind durch die Anlagen des Zweckverbandes grundsätzlich gewährleistet.

Trinkwasserversorgung:

Entsprechend des Bedarfes wird auf Antragstellung der Hausanschluss hergestellt.

Löschwasser:

Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereitstellen. Unmittelbar am Grundstück gibt es einen Hydranten, der vertraglich gebunden ist. Er steht für Löschwasserzwecke zur Verfügung.

Abwasserentsorgung:

Auf Antragstellung stellt der ZVG die Grundstücksanschlüsse zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutz-, und Niederschlagswassers her.  
Das Grundstück unterliegt dem Anschluss - und Benutzungszwang gemäß den gültigen Satzungen des ZVG und ist entsprechend den Beitragssatzungen beitragspflichtig.

Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Andreas Lachmann

Telefon (03881) 7 57-0  
Telefax (03881) 75 71 11  
e-mail: info@zweckverband-gvm.de  
Internet: www.zweckverband-gvm.de

St.-Nr.: 079/133/80708  
USt-Ident-Nr.: DE137441833

Bankverbindungen:  
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN DE26 1405 1000 1000 0442 00  
BIC NOLADE21WIS

Commerzbank AG  
IBAN DE02 1304 0000 0358 1816 00  
BIC COBADEFFXXX

DKB Deutsche Kreditbank AG  
IBAN DE39 1203 0000 0000 2034 22  
BIC BYLADEM1001



Management System  
ISO 50001:2011  
www.tuv.com  
ID: 910542183

Amt Klützer Winkel  
für die Stadt Klütz  
Schloßstraße. 1  
23948 Klütz

|                    |       |        |        |
|--------------------|-------|--------|--------|
| Amt Klützer Winkel |       |        |        |
| EINGANG            |       |        |        |
| 07. März 2019      |       |        |        |
| AV                 | EM    | LVB    | Sonst. |
| FB I               | FB II | FB III | FB IV  |

me

II.7

**E.DIS Netz GmbH**  
Regionalbereich  
Mecklenburg-Vorpommern  
Betrieb Verteilnetze  
Ostseeküste  
Am Stellwerk 12  
18233 Neubukow  
www.e-dis.de

**Postanschrift**  
Neubukow  
Am Stellwerk 12  
18233 Neubukow

Robert Lange  
T 038294 75-282  
F 038294 75-206  
norbert.lange  
@e-dis.de

Unser Zeichen NR-M-O-

Neubukow, 04. März 2019

**Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet „Am Steigstück“ Zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsing für den Bereich am Ulmenweg**  
Bitte stets angeben: Upl/19/06

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 1. Änderung der o.g. Planungen bestehen unsererseits keine Bedenken.

Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.

Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss.

Für einen weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine umfangreiche Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen.

Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen:

- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500;
- Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf;

Geschäftsführung:  
Stefan Blache  
Harald Bock  
Michael Kaiser

Sitz: Fürstenwalde/Spree  
Amtsgericht Frankfurt (Oder)  
HRB 16068  
St.Nr. 061 108 06416  
Ust.Id. DE285351013  
Gläubiger Id: DE62ZZZ00000175587

Deutsche Bank AG  
Fürstenwalde/Spree  
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00  
BIC DEUTDE33HAN

Commerzbank AG  
Fürstenwalde/Spree  
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00  
BIC COBADE33HAN

- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf ;
- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Bau-  
strombedarf;

Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kosten-  
angebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. **Bei notwendig  
werdenden Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit ist rechtzeitig  
mit uns eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.**

Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben,  
die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen  
möchten:

Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu  
gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflan-  
zungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der  
konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen  
eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen  
Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baum-  
standorte eingetragen sind.

## Kabel

Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich  
Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten.

Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch  
überbaut werden.

Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragun-  
gen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erfor-  
derlich.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer  
gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS Netz GmbH



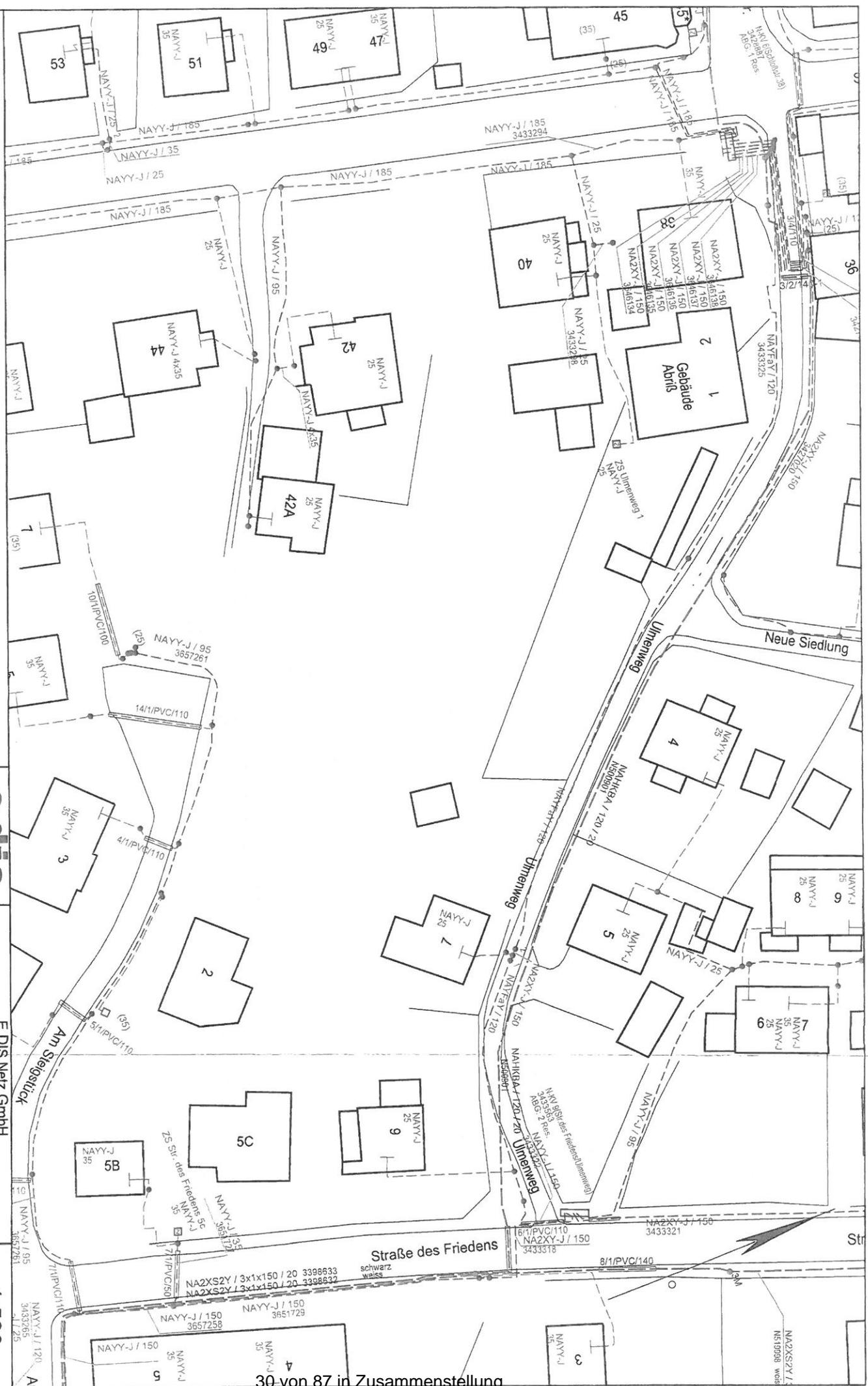
Norbert Lange



Jörn Suhrbier

Anlage:

Lageplan



Amt Klützer Winkel Fachbereich  
IV-Bauwesen  
Frau Carola Mertins  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz

**HanseGas GmbH**

Netzdienste  
Jägersteg 2  
18246 Bützow

leitungsauskunft-mv@  
hansegas.com  
T 038461-51-2127  
F 038461-51-2134

26.02.2019

*T. S.*

**Reg.-Nr.: 332732**(bei Rückfragen bitte angeben)  
**Baumaßnahme:** Entwurf zur 1. Änderung des B-Planes Nr.: 9  
--Am Steigstück--, hier: TöB  
**Ort:** Stadt Klütz, Ulmenweg/Neue Siedlung

**HanseGas GmbH**  
bei Störungen und Gasgerüchen  
**0385 - 58 975 075**  
Tag und Nacht besetzt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen  
aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH. Beachten Sie bitte  
Seite 2 dieser Auskunft.

Freundliche Grüße

Reiner Klukas

Geschäftsführung:  
Kirsten Fust  
Dr. Joachim Kabs  
Stefan Strobl

Sitz Quickborn  
Amtsgericht Pinneberg  
HR 12571 PI  
St.-Nr. 28/297/25914

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne  
Unterschrift gültig.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH im o. a. Bereich ersichtlich ist.

**Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken** und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.

**Bei einer Bauausführung sind** durch die ausführende Firma **aktuelle Planauszüge** rechtzeitig vor Baubeginn **anzufordern**.

Das **Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten"** ist bei den Planungen zu beachten.

#### **Anmerkungen:**

Zum Schutz der im genannten Bereich befindlichen Niederdruckgasleitungen sowie der Hausanschlüsse unserer Rechtsträgerschaft/Verwaltung sind folgende Forderungen/Hinweise zu beachten:

Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten.

Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich. Freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht gegen Beschädigung zu sichern.

Schäden an Gasleitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden.

Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern.

Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln.

Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden.

Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen.

Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit.

Die Bestandsunterlagen werden zur Zeit überarbeitet.

Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Aufgrabeschein zu beantragen.

Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung.

Die Durchführung von Baumaßnahmen (z. B.: Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muß gewährleistet sein.

#### **Anlagen:**

Merkblatt

Leitungsanfrage

Rohrnetzplan.pdf



**Hanse Gas**

Leitungsauskünfte: [Leitungsauskunft-mv@hansegas.com](mailto:Leitungsauskunft-mv@hansegas.com)  
 Service-Center u. Störungen: T 0385 7 58975075  
 Telefon: 038461/52127 Fax: 038461/52134  
 Abteilung: Kurzname:  
 Bearbeiter: Reg.-Nr.: Maßstab: Format: Datum:  
 Reiner Klukas 332732 1:500 A 3 26.02.2019  
 Sparte: Gas/Kommunikation Vektor  
 Gemeinde: StraBe: Kl01Z

Dieser Planzugang dient nur der Übersicht und bezieht sich auf den von ihnen angefragten Bereich, die Weitergabe an Dritte ist nicht statthaft. Die in den Leitungsauskünften enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage, Überdeckung und Vollständigkeit unverbindlich. Die Markierung der Schutzstreifen ist von den Bauherren zu beachten. Die genaue Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen muss durch Probeaufgrabungen erminiert werden.

**Hinweise und Pflichten**

So lassen sich Schäden vermeiden

**Um Schäden an Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Wasser, Wärme und Kommunikation zu vermeiden, sind bei Bauarbeiten folgende Hinweise zu beachten:**

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

**Der Bauunternehmer ist verpflichtet,**

rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der HanseGas GmbH durch Anforderung von Leitungsplänen, sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen sowie aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen. Sollten sich Differenzen zwischen den Planunterlagen und der Örtlichkeit ergeben, ist die weitere Vorgehensweise mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

**Lage der Versorgungsanlagen**

Die HanseGas GmbH betreibt Versorgungsanlagen sowohl auf öffentlichem als auch privatem Grund. Die Leitungen haben in der Regel folgende Überdeckung:

**Überdeckung der Leitungen**

**0,40 - 0,80 m auf privatem Grund**

**0,40 - 1,00 m auf öffentlichem Grund**

**1,00 - 1,50 m bei Wasserleitungen**

**0,80 - 1,20 m bei Gasfernleitungen**

**bis 1,20 m auf landwirtschaftlicher Nutzfläche**

In den Leitungen sind Einbauten vorhanden, die seitlich abzweigen und/oder über den Rohrscheitel hinaus zum Teil bis zur Geländeoberfläche reichen. Folgende Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten dürfen ohne Zustimmung von der HanseGas GmbH nicht unterschritten werden. Art und Umfang eventuell erforderlicher Schutzvorkehrungen sind rechtzeitig mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

**Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten****Für erdverlegte Versorgungsanlagen:**

**0,10 m bei Kreuzungen**

**0,20 m bei Parallelverlegungen**

Zwischen PE-Leitungen und Kabeln über 1 kV, sowie bei Gas-Hochdruck- sind die doppelten und bei Wärmeleitungen die dreifachen Mindestabstände einzuhalten. Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Hier gelten noch größere Mindestabstände, die im Einzelfall mit der HanseGas GmbH abzustimmen sind.

**Für Freileitungen:**

**1,00 m bei Freileitungen bis 1 kV**

**3,00 m bei Freileitungen von 1 kV bis 60 kV**

**über 60 kV erfolgen die Angaben vom zuständigen Netzbetreiber**

**Maßnahmen**

Schutz und Sicherheit gehen vor

**Einsatz von Baugeräten**

Baugeräte sind nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist und die Abstände zu Freileitungen eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe von Leitungen darf Boden nur in Handschachtung ausgehoben werden.

**Leitungstrassen**

Leitungstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach deren Befestigung (z.B. durch Baggermatratzen) mit Baufahrzeugen befahren werden.

**Ramm- und Bohrarbeiten**

Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten sind Leitungen durch Handschachtung freizulegen, zu schützen und zu sichern (auch gegen Schwingungen bei Vortrieb- und Ziehvorgängen). Mit der Rammung darf erst unterhalb der Rohrsohle begonnen werden. Im Bereich von Guss-, PVC- und Stahlmuffenleitungen sind Rammungen unzulässig.

**Freigelegte Versorgungsleitungen**

Freigelegte Versorgungsleitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderung in Abstimmung mit der HanseGas GmbH zu sichern. Freigelegte Leitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Insbesondere bei Wärmeleitungen ist die Gefahr des Ausknickens durch Wärmespannungen zu beachten. Durch Baugrubenverbau dürfen keine Kräfte auf die Rohre übertragen werden.

**Kathodischer Rohrschutz**

Um den kathodischen Rohrschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden.

**Wärmequellen**

Wärmequellen sind aus dem Bereich von Versorgungsanlagen fernzuhalten.

**Zugänglichkeit von Versorgungsanlagen**

Im Baustellenbereich befindliche Versorgungsanlagen (erkennbar durch Straßenkappen, Hinweisschilder u. ä.) müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben. Dies gilt auch bei Asphaltierungsarbeiten.

Über Versorgungsanlagen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und ähnliches nur nach vorheriger Zustimmung mit der HanseGas GmbH für einen begrenzten Zeitraum gelagert werden. Die Zustimmung wird bei PVC- und Gussleitungen nicht gegeben. Bei Erfordernis muss die Leitungstrasse sofort nach erster Aufforderung durch die HanseGas GmbH, vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt werden.

**Überbauungen/Bepflanzungen**

Jegliches Überbauen von Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen ist unzulässig. Auch die Herstellung vollständig geschlossener gasundurchlässiger Oberflächen bis an Gebäudeaußenwände ist nicht zulässig. Bei Baumpflanzungen im Bereich von 2,5 m sind Maßnahmen zum Schutz der Leitungen mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

**Verfüllung der Baugrube und Verdichtung des Bodens**

Die Leitung muss mit einer Schichtdicke von mindestens 10 cm allseitig mit verdichtungsfähigem, steinfreiem Boden umgeben sein. Die Rohrlage darf nicht verändert und die Umhüllung bzw. Wärmeisolierung nicht beschädigt werden. Der eingebrachte Boden ist bis zu 40 cm über Rohrscheitel von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Gerät zulässig.

**Trassenwarnband**

Trassenwarnband muss ca. 40 cm über dem Scheitel der Leitung verlegt werden. Trassenwarnband für die jeweilige Leitungsart kann bei der HanseWerk GmbH angefordert werden.

**Gasströmungswächter**

In Hausanschlussleitungen werden in zunehmendem Umfang Gasströmungswächter eingebaut.

Dadurch kann es selbst bei schweren Beschädigungen dazu kommen, dass nur ein geringer Gasaustritt festgestellt wird.

Beachten Sie bei jeder Beschädigung die obigen Hinweise und informieren Sie uns sofort.

**Vorgehensweise**

Was tun bei Schadensfällen?

**Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!**

**Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen!**

**Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten.**

**Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.**

**Brände nur in Absprache mit Feuerwehr und Netzbetreiber löschen.**

**Im Netz erdeingebaute Armaturen werden nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers bzw. in Absprache bedient.**

**Bei Schäden sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verminderung von Gefahren zu treffen:**

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen mit der HanseGas GmbH abstimmen
- Eine verantwortliche Person der bauausführenden Firma muss bis zum Eintreffen der HanseGas GmbH an der Schadenstelle bleiben

**Bei ausströmendem Gas besteht akute Zündgefahr, deshalb außerdem:**

- Funkenbildung vermeiden
- Nicht rauchen
- Keine offenen Flammen gebrauchen
- Keine elektrischen Anlagen bedienen
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, ist für ausreichende und gefahrlose Lüftung zu sorgen
- Bei angrenzenden Gebäuden sind Fenster und Türen zu schließen, um einen Gaseintritt zu verhindern. Hierbei ist die Windrichtung zu beachten.

**Bei Schäden an Wärmeleitungen besteht durch ausströmendes Heizwasser Verbrühungsgefahr.**

**Informationspflicht**

Meldung bei Schadensfällen

**Jede Beschädigung von Versorgungsanlagen ist bei der HanseWerk AG sofort unter der folgenden Rufnummer mit genauer Angabe des Schadensortes und der Schadensart zu melden.**

**Hier melden Sie den Schaden**

**HanseGas GmbH Störungsannahme**

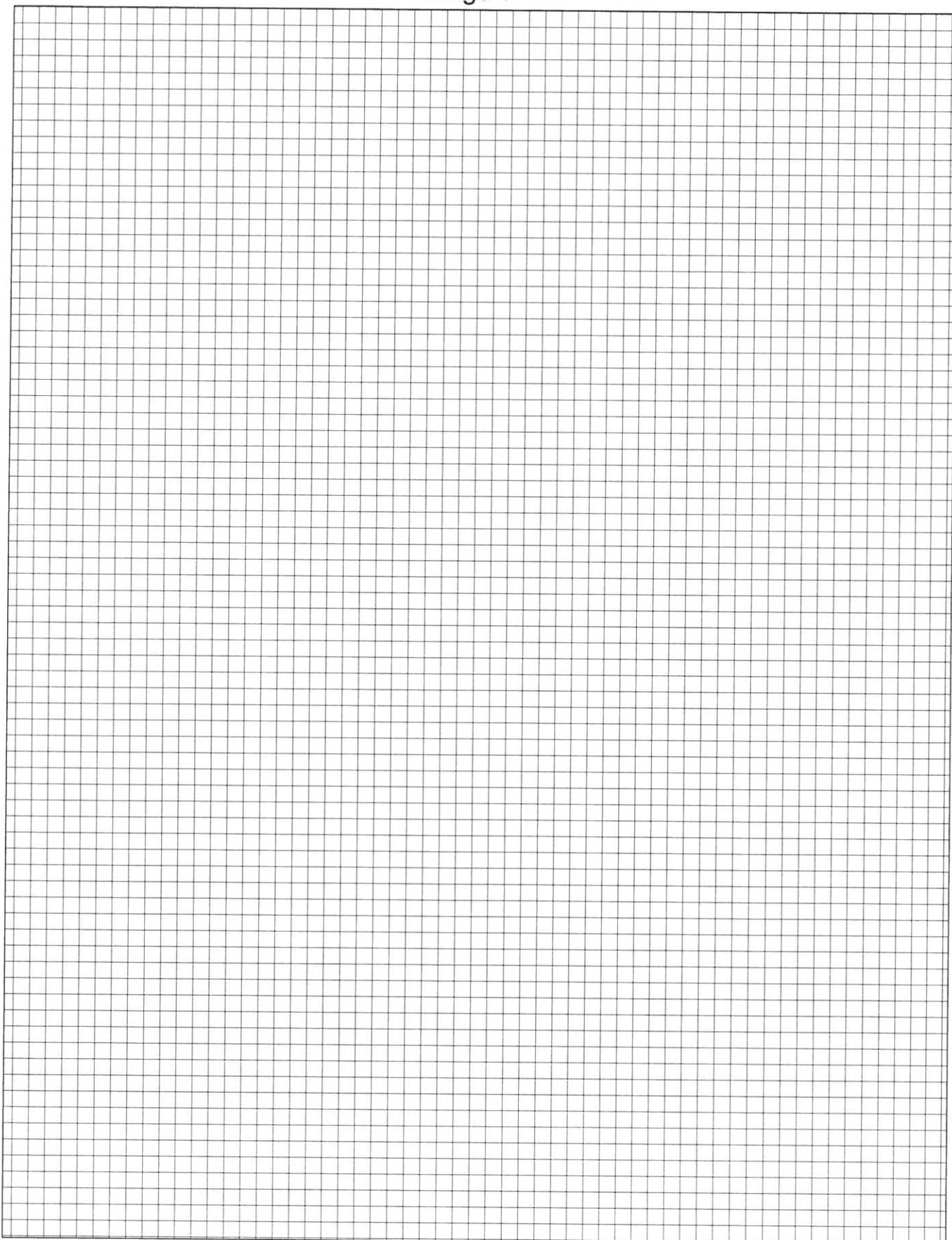
**0385-589 75 075**

**HanseGas GmbH**

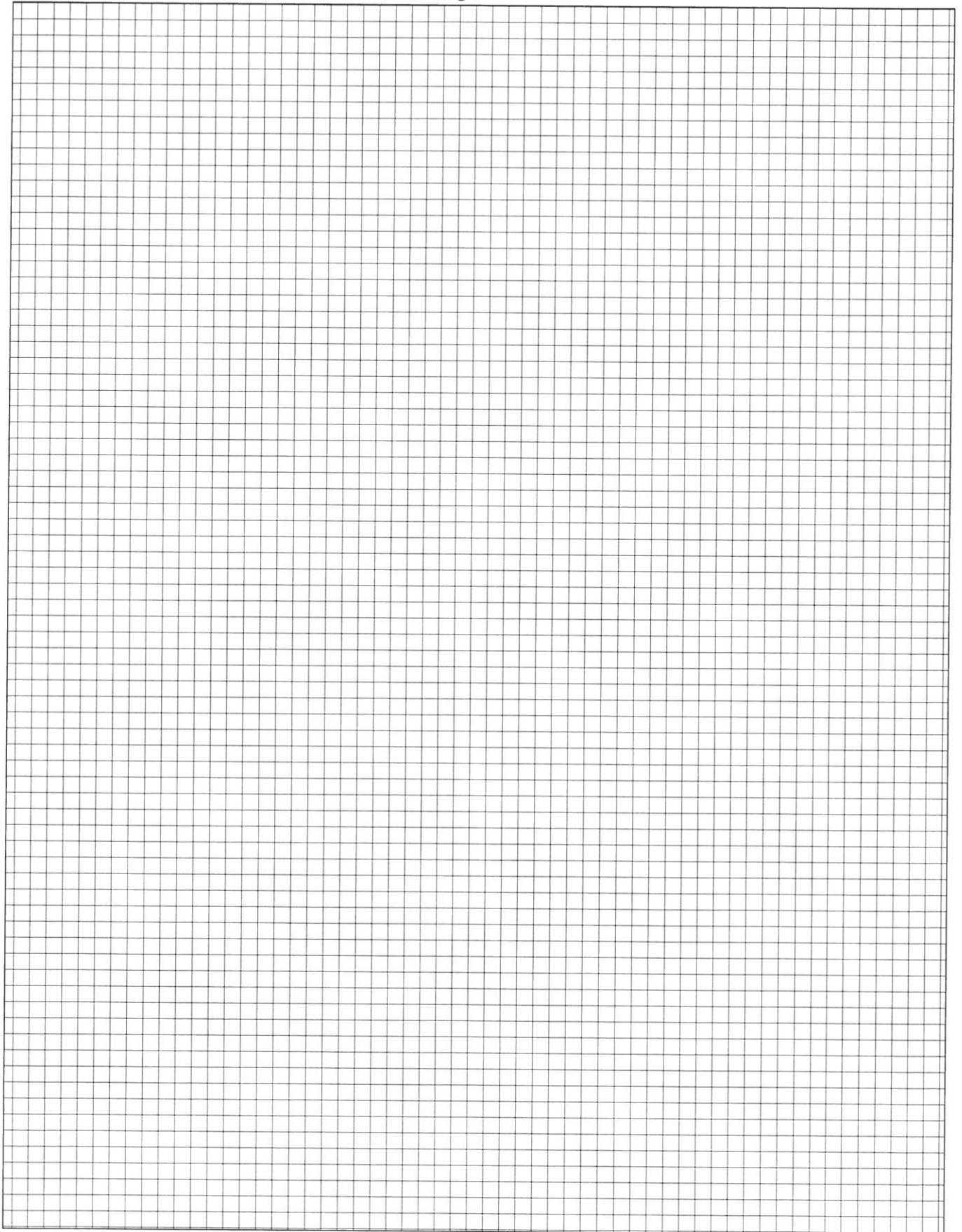
Am Koppelberg 15  
17489 Greifswald

|   |   |   |
|---|---|---|
| Zweck der Leitungsanfrage *                             | <b>Baumaßnahme</b> <input type="checkbox"/>                                     | <b>Planung</b> <input type="checkbox"/>                                       |
| voraussichtlicher Ausführungsbeginn: *                  |   |   |
| Fragen zur Maßnahme                                     | Pressarbeiten <input type="checkbox"/>  | Planung für Extern<br>Name der beauftragenden Firma:                          |
|   | Rammarbeiten <input type="checkbox"/>   |   |
|   | Spundungsarbeiten <input type="checkbox"/>                                      |   |
|   | Sprengarbeiten <input type="checkbox"/>   |   |
|   | Kampfmittelbergung <input type="checkbox"/>                                     | Planung für HanseGas <input type="checkbox"/><br>Ansprechpartner bei HanseGas |
|   | eine Außerbetriebnahme von Leitungen ist erforderlich: <input type="checkbox"/> |   |
|   |   |   |
| Beschreibung der Maßnahme *                             |   |   |
| <b>Lokation der Maßnahme (Bitte Lageplan beifügen):</b> |   |   |
| Ort / Gemeinde *  |   |   |
| Straße von / bis *                                      |   |   |
| <b>Adressdaten des Anfragenden:</b>                     |   |   |
| Firmenname *  | Amt Klützer Winkel Fachbereich IV-Bauwesen                                      |   |
| Ansprechpartner   | Frau Carola Mertins   |   |
| Ort / Gemeinde *  | 23948 Klütz   |   |
| Straße *  | Schloßstraße 1  |   |
| Telefonnummer: *  | 038825 / 393-446  |   |
| Faxnummer *   | 038825 / 393-710  |   |
| E-Mailadresse *   | c.mertins@kluetzer-winkel.de  |   |

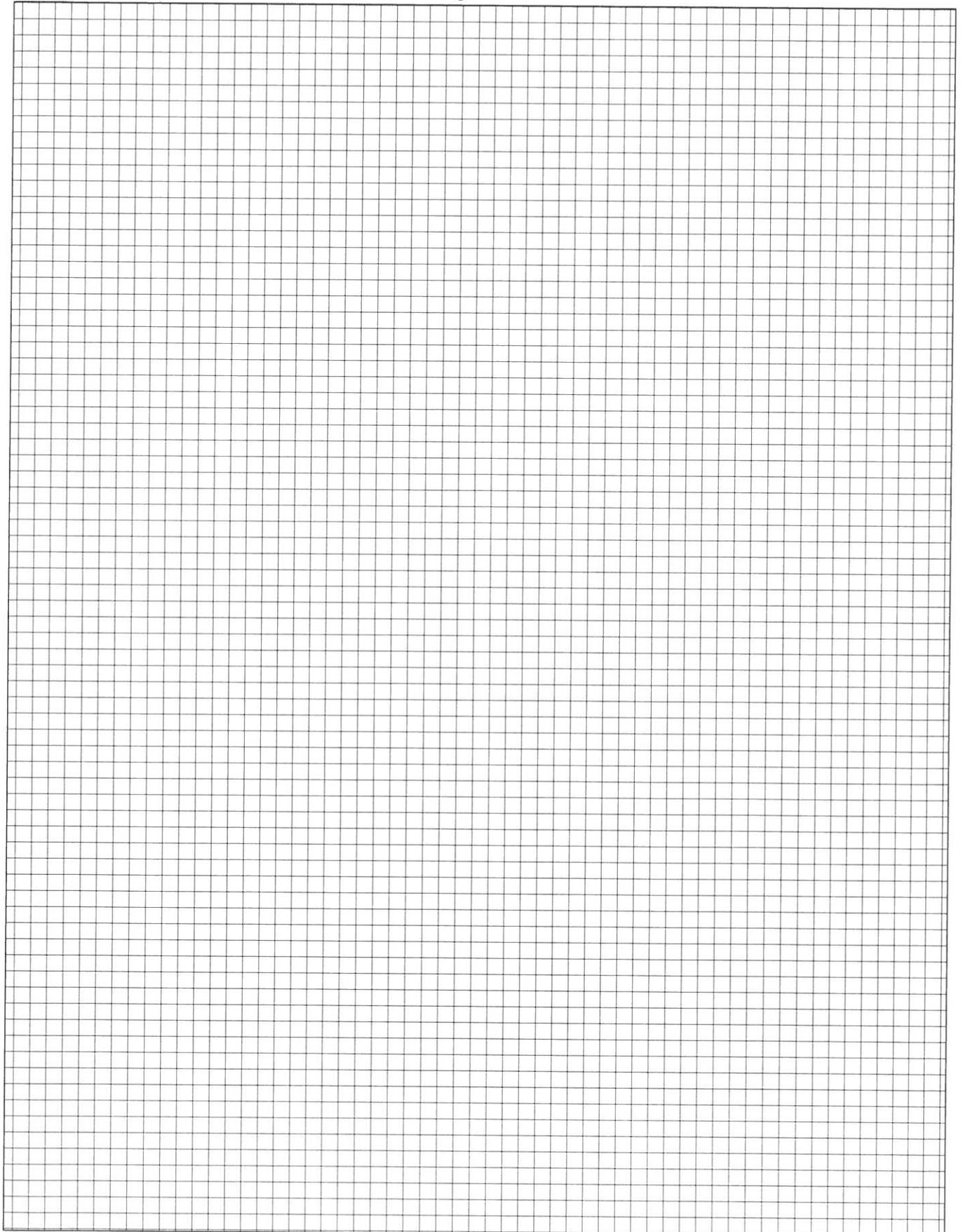
Bitte fügen Sie durch Klicken in das karierte Feld einen  
Lageplan hinzu (Formate jpg, gif, png, tif).  
Anlage 1



Bitte fügen Sie durch Klicken in das karierte Feld einen  
Lageplan hinzu (Formate jpg, gif, png, tif).  
Anlage 2



Bitte fügen Sie durch Klicken in das karierte Feld einen Lageplan hinzu (Formate jpg, gif, png, tif).  
Anlage 3



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Amt Klützer Winkel  
Fachbereich IV - Bauwesen  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz

**50Hertz Transmission GmbH**

TG  
Netzbetrieb

Heidestraße 2  
10557 Berlin

Datum  
25.02.2019

Unser Zeichen  
**2006-000377-01-TG**

Ansprechpartner/in  
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl  
030 / 5150 - 3495

Fax-Durchwahl

E-Mail  
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen  
cm

Ihre Nachricht vom  
19.02.2019

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Christiaan Peeters

Geschäftsführer  
Boris Schucht, Vorsitz  
Dr. Dirk Biermann  
Dr. Frank Golletz  
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446

Bankverbindung  
BNP Paribas, NL FFM  
BLZ 512 106 00  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0600 9223 7410 19  
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



11.10

**Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet "Am Steigstück" zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsung - für den Bereich am Ulmenweg**

Sehr geehrte Frau Mertins,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

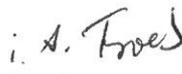
Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Im Sinne einer papiersparenden und umweltgerechten Arbeitsweise genügt der 50Hertz Transmission GmbH die Beteiligung in elektronischer Form per Datenträger oder Download-Link. Ihre Antragsunterlagen können Sie uns auch gern digital an unser Postfach [leitungsauskunft@50hertz.com](mailto:leitungsauskunft@50hertz.com) übersenden.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

  
Kretschmer

  
Froeb



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr  
Infra I 3



**Infrastruktur**  
Wir. Dienen. Deutschland.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019

**Amt Klützer Winkel**  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz

Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
Postfach 29 63, 53019 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 5504- 5463  
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763  
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

*J.M.*

**Nur per E-Mail** c.mertins@kluetzer-winkel.de

Aktenzeichen

Bearbeiter/-in

Bonn,

45-60-00 /K-I-153-19

Frau Sebastian

27. Februar 2019

BETREFF **Anforderung einer Stellungnahme;**

hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr 9 der Stadt Klütz

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 19.02.2019 - Ihr Zeichen

ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Sebastian

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

# Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,  
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt Klützer Winkel

Schlossstraße 01  
DE-23948 Klütz

bearbeitet von: Frank Tonagel  
Telefon: (0385) 588-56268  
Fax: (0385) 588-48256255  
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de  
Internet: <http://www.lverma-mv.de>  
Az: 341 - TOEB201900173

II.12

Schwerin, den 26.02.2019

## **Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan Nr. 9 einschließlich der 1. Änderung vom 19.2.2019 der Stadt Klütz

Ihr Zeichen: .

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Frank Tonagel

Vermittlung: (0385) 588 56966  
Telefax: (0385) 58848256039  
Internet: [www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

Hausanschrift: LAiV, Abteilung 3  
Lübecker Straße 289  
19059 Schwerin

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:  
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr  
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,  
Filiale Rostock  
IBAN: DE79 1300 0000 0013 001561  
BIC: MARKDEF1130

# Merkblatt

## über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

**1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren,** deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck  $\triangle$ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit  $\triangle$  und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

**2. Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

**3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ( $1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$ ) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen ( $\varnothing 3 \text{ cm}$  mit Aufschrift „SFP“ und  $\triangle$ ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck  $\triangle$  gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

**4. Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbau-berechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

**Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.**

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

**Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen**  
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin  
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260  
E-Mail: [Raumbezug@laiv-mv.de](mailto:Raumbezug@laiv-mv.de)  
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

#### Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  
Stand: März 2014

#### Druck:

Landesamt für innere Verwaltung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

# Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

|  |  |  |
|--|--|--|
|  |  |  |
| <p><b>TP</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen</p>     | <p><b>OP</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule</p> | <p><b>HFP</b> Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlenschutzbügel</p> |
|  |  |  |
| <p><b>BFP/TP</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*</p>               | <p><b>Hochpunkt</b> (Turm Knopf u. a.)</p>                   | <p><b>HFP</b> Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke</p>                          |
|  |  |  |
| <p><b>GGP</b> Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*</p>                 | <p><b>Markstein</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“</p> | <p><b>Markstein</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“</p>                               |
|  |  |  |
| <p><b>TP (Meckl.)</b> Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*</p> | <p><b>SFP</b> Messingbolzen Ø 3 cm</p>                       | <p><b>SFP</b> Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm</p>                            |

\* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlenschutzbügel

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Amt Klützer Winkel  
Carola Mertins  
Schloßstraße 1  
**23948 Klütz**

Ansprechpartner Frank Löbner  
Telefon 0341/3504-422  
E-Mail leitungsanskunft@gdmcom.de  
Unser Zeichen Reg.-Nr.: 03411/19  
PE-Nr.: 03411/19  
Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr  
bitte unbedingt angeben!  
Datum 28.02.2019



**Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet "Am Steigstück" zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsung, für den Bereich am Ulmenweg**

**Ihre Anfrage/n vom:** an: **Ihr Zeichen:**  
Brief 19.02.2019 GDMCOM CM

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

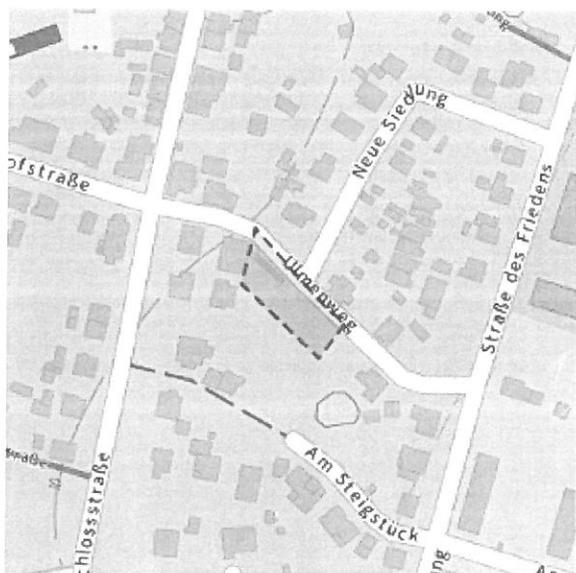
| Anlagenbetreiber  | Hauptsitz           | Betroffenheit     | Anhang             |
|---|---------------------|-------------------|--------------------|
| Erdgasspeicher Peissen GmbH   | Halle               | nicht betroffen   | Auskunft Allgemein |
| Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>                    | Schwaig b. Nürnberg | nicht betroffen   | Auskunft Allgemein |
| GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG | Straelen            | nicht betroffen * | Auskunft Allgemein |
| ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>   | Leipzig             | nicht betroffen   | Auskunft Allgemein |
| VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>   | Leipzig             | nicht betroffen   | Auskunft Allgemein |

\*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

- Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
- Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

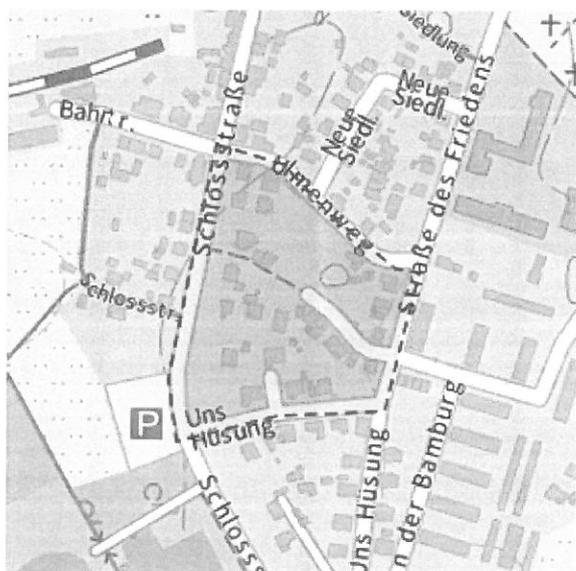
Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.963113, 11.164313



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.962436, 11.164048

Freundliche Grüße  
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE  
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

## Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet "Am Steigstück" zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsung, für den Bereich am Ulmenweg**

Reg.-Nr.: 03411/19

PE-Nr.: 03411/19

ONTRAS Gastransport GmbH  
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)  
VNG Gasspeicher GmbH  
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

### Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.

Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG  
über das Auskunftsportale BIL (<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>)

### Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

Wasser- und Bodenverband  
„Wallensteingraben-Küste“  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

WBV „Wallensteingraben-Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Amt Klützer Winkel  
Schloßstraße 01

23948 Klütz

II.14

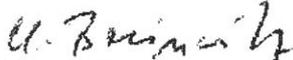
|            |                            |                       |            |
|------------|----------------------------|-----------------------|------------|
| Bearbeiter | Ihre Zeichen/Nachricht vom | Unser Zeichen         | Datum      |
|            |                            | Dorf Mecklenburg, den | 27.02.2019 |

Betr.: **Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet "Am Steigstück"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o. g. Änderung des B-Planes Nr. 9 wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind durch die Änderung nicht betroffen.

Mit freundlichem Gruß



Uwe Brüsewitz  
Geschäftsführer

Verbandsvorsteher:  
Geschäftsführer:

Elmar Mehdau  
Uwe Brüsewitz

☎ (03841) 32 75 80  
Fax (03841) 32 75 81

wbv\_wismar@wbv-mv.de  
bruesewitz@wbv-mv.de

Anlage 1 zum Beschluss 2019-\_\_\_\_\_ - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet „Am Steigstück“ zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsing für den Bereich am Ulmenweg

| <b>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet "Am Steigstück" zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsing für den Bereich am Ulmenweg</b> |   |              |             |               |          |                   |
|--|---|--------------|-------------|---------------|----------|-------------------|
| <b>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB</b>   |   |              |             |               |          |                   |
| <b>ENTWURF</b>   |   |              |             |               |          |                   |
| Lfd.-Nr.   | Träger öffentlicher Belange   | Aufforderung | Posteingang | Schreiben vom | Mahnung  |                   |
| I.   | Planungsanzeige   | /            |             |               |          |                   |
| II.  | Träger öffentlicher Belange   |              |             |               | <u>1</u> | <u>2</u> <u>3</u> |
| II.1   | Landkreis NWM   | 19.02.2019   | 26.03.2019  | 26.03.2019    | x        | x                 |
| II.2   | StALU   | 19.02.2019   | 25.03.2019  | 19.03.2019    |          | x                 |
| II.3   | Amt für Raumordnung   | 19.02.2019   | 12.03.2019  | 12.03.2019    |          | x                 |
| II.4   | LUNG  | 19.02.2019   | 26.03.2019  | 26.03.2019    |          | x                 |
| II.5   | Deutsche Telekom AG   | 19.02.2019   | 19.03.2019  | 19.03.2019    |          | x                 |
| II.6   | Zweckverband für Wasserversorgung   | 19.02.2019   | 19.03.2019  | 18.03.2019    |          | x                 |
| II.7   | E.DIS AG  | 19.02.2019   | 07.03.2019  | 04.03.2019    |          | x                 |
| II.8   | Hanse Gas GmbH  | 19.02.2019   | 26.02.2019  | 26.02.2019    |          | x                 |
| II.9   | LA für Kultur und Denkmalpflege   | 19.02.2019   | -           | -             |          |                   |
| II.10  | 50 Hertz Transmission GmbH  | 19.02.2019   | 25.02.2019  | 25.02.2019    |          | x                 |
| II.11  | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 19.02.2019   | 28.02.2019  | 27.02.2019    |          | x                 |
| II.12  | LA für innere Verwaltung  | 19.02.2019   | 26.02.2019  | 26.02.2019    |          | x                 |
| II.13  | GDMcom  | 19.02.2019   | 28.02.2019  | 28.02.2019    |          | x                 |
| II.14  | Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben/Küste“                            | 19.02.2019   | 27.02.2019  | 27.02.2019    |          | x                 |
| II.15  | Freiwillige Feuerwehr   | 19.02.2019   | -           | -             |          |                   |
| II.16  | Naturschutzbund Deutschland e.V.  | 19.02.2019   | -           | -             |          |                   |
| II.17  | BUND für Umwelt und Naturschutz   | 19.02.2019   | -           | -             |          |                   |
| II.18  | Landesanglerverband   | 19.02.2019   | -           | -             |          |                   |
| II.19  | Landesjagdverband   | 19.02.2019   | -           | -             |          |                   |
| II.20  | Schutzgemeinschaft Deutscher Wald   | 19.02.2019   | -           | -             |          |                   |
|  |   |              |             |               |          |                   |
|  |   |              |             |               |          |                   |
| <u>1</u>   | Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen                             |              |             |               |          |                   |
| <u>2</u>   | Stellungnahmen ohne Anregungen/ mit Hinweisen                                 |              |             |               |          |                   |
| <u>3</u>   | Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise                                    |              |             |               |          |                   |

| Ifd. Nr.  | Stellungnahme von/vom   | Behandlung der Stellungnahmen                                    | Entscheidung/Beschluss |   |  |  |  |                                   |                         |   |  |
|---|---|--|------------------------|---|--|--|--|-----------------------------------|-------------------------|---|--|
|   |  <p><b>Landkreis Nordwestmecklenburg</b><br/>Die Landrätin<br/>Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar<br/> <b>Amt Klützer Winkel</b><br/>für die Stadt Klütz<br/>Schloßstr. 1<br/>23948 Klütz</p> <p>Auskunft erteilt Ihnen Heike Gielow<br/>Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen<br/> <b>Telefon</b> 03841 3040 6314    <b>Fax</b> 03841 3040 86314<br/> <b>E-Mail</b> h.gielow@nordwestmecklenburg.de</p> <p><b>Unsere Sprechzeiten</b><br/>                 Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr<br/>                 Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr</p> <p><b>Unser Zeichen</b><br/>Grevesmühlen, 26.03.2019</p> <p><i>H. 1</i></p> <p><b>1. Änderung B-Plan Nr.9 „Am Steigstück“ der Stadt Klütz gem. § 13a BauGB</b><br/> <b>hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 19.02.2019, hier eingegangen am 21.02.2019</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Schultz,</p> <p>Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur 1. Änderung B-Plan Nr.9 „Am Steigstück“ der Stadt Klütz gem. § 13a BauGB mit Planzeichnung im Maßstab 1:500, Planungsstand 17.12.2018 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.</p> <p>Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:</p> <table border="1" data-bbox="69 1050 882 1332"> <tr> <th colspan="2">Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</th> </tr> <tr> <td><b>FD Bauordnung und Umwelt</b><br/>· SG Untere Naturschutzbehörde<br/>· SG Untere Wasserbehörde<br/>· SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde<br/>· SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde</td> <td><b>FD Bau und Gebäudemanagement</b><br/>· Straßenbaulastträger<br/>· Straßenaufsichtsbehörde</td> </tr> <tr> <td><b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b></td> <td><b>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</b><br/>· Untere Straßenverkehrsbehörde</td> </tr> <tr> <td><b>FD Kataster und Vermessung</b></td> <td><b>Kommunalaufsicht</b></td> </tr> </table> <p>Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.</p> | Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen |                        | <b>FD Bauordnung und Umwelt</b><br>· SG Untere Naturschutzbehörde<br>· SG Untere Wasserbehörde<br>· SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde<br>· SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde | <b>FD Bau und Gebäudemanagement</b><br>· Straßenbaulastträger<br>· Straßenaufsichtsbehörde | <b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b> | <b>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</b><br>· Untere Straßenverkehrsbehörde | <b>FD Kataster und Vermessung</b> | <b>Kommunalaufsicht</b> | <p>Zu 1.<br/>Die Grundlagen zur Bewertung der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2.<br/>Die Übersicht der beteiligten Fachdienste und des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises NWM wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3.<br/>Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die je nach Entscheidung und Bewertung durch die Stadtvertretung der Stadt Klütz im Weiteren zu beachten sind.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |
| Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen  |   |  |                        |   |  |  |  |                                   |                         |   |  |
| <b>FD Bauordnung und Umwelt</b><br>· SG Untere Naturschutzbehörde<br>· SG Untere Wasserbehörde<br>· SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde<br>· SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde | <b>FD Bau und Gebäudemanagement</b><br>· Straßenbaulastträger<br>· Straßenaufsichtsbehörde  |  |                        |   |  |  |  |                                   |                         |   |  |
| <b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b>  | <b>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</b><br>· Untere Straßenverkehrsbehörde  |  |                        |   |  |  |  |                                   |                         |   |  |
| <b>FD Kataster und Vermessung</b>   | <b>Kommunalaufsicht</b>   |  |                        |   |  |  |  |                                   |                         |   |  |



Anlage 1 zum Beschluss 2019-\_\_\_\_\_ - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet „Am Steigstück“ zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsung für den Bereich am Ulmenweg

| lfd. Nr.   | Stellungnahme von/vom  | Behandlung der Stellungnahmen            | Entscheidung/Beschluss |  |  |  |  |  |   |  |   |
|--|--|--|------------------------|--|--|--|--|--|---|--|---|
|  | <p><b>Anlage</b><br/> <b>Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</b><br/> <b>Bauleitplanung</b></p> <p><u>I. Allgemeines</u><br/> Ziel der vorliegenden Planung ist es durch Nachverdichtung Gartenland im Innenbereich zu für eine Bebauung vorzubereiten. Dafür wird eine Fläche die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.9 als Grünfläche, nunmehr als Wohnbaufläche festgesetzt.</p> <p>Dem Ziel der Gemeinde folgend sollten daher auch die weiteren Grünflächen im B-Plan die ebenfalls an eine Erschließungsstraße anschließen und sich somit für eine Nachverdichtung eignen überprüft und ggf. im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung, die nicht nur der Entwicklung eines Grundstückes dient, in die Planung einbezogen werden.</p> <p><u>II. Planerische Festsetzungen</u></p> <p><i>Text - Teil B:</i><br/> Zu 3<br/> Die Änderung ist an den Schluss der Festsetzung zu setzen, um klarzustellen, dass der untere Bezugspunkt für alle Höhenangaben gilt. Die konstruktive Sockelhöhe ist zu bestimmen.</p> <p><u>IV. Begründung</u><br/> In der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise und Ergänzungen abzustellen.</p> <p><b>FD Bauordnung und Umwelt</b></p> <table border="1" data-bbox="62 1023 869 1305"> <tr> <td colspan="2"><b>Untere Wasserbehörde: Herr Schawe</b></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="background-color: #cccccc; text-align: center; font-size: 2em;">X</td> </tr> </table> <p>Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung des B-Plan Nr. 9 der Stadt Klütz.</p> | <b>Untere Wasserbehörde: Herr Schawe</b> |                        | Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. |  | Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. |  | Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. | X | <p style="text-align: center;">A</p> <p>Zu 1.<br/> Das Planungsziel wird wiedergegeben.</p> <p>Zu 2.<br/> Die Stadt Klütz hatte diesen Sachverhalt im Vorfeld bereits geprüft. Es ist die konkrete Absicht, diesen Grünbereich zu belassen und den Grundstücken im Rahmen der Nutzung als Gartenland weiterhin zur Verfügung zu stellen bzw. dies dort entsprechend zu belassen. Es ist nur die Bebauung innerhalb der festgesetzten Flächen des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 vorgesehen, so dass zwischen dem WA6-Gebiet neu und dem WA5-Gebiet alt noch eine Grünfläche bleibt, die auch mehreren unterschiedlichen Grundstückseigentümern zugehörig ist. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Zu 3.<br/> In der Begründung wird klargestellt, dass die Festsetzung zur Höhe mit dem Bezugspunkt von 12 m Bezugssystem HN76 gilt. Darauf aufbauend würde sich die maximale Sockelhöhe ergeben. Die Höhen selbst sind dann auch jeweils von dem festgesetzten unteren Bezugspunkt zu nehmen und zu bemessen.</p> <p>Zu 4.<br/> Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p style="text-align: center;">B</p> <p>Zu 1.<br/> Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange vorliegen.</p> <p>Zu 2.<br/> Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 aus wasserrechtlicher Sicht bestehen.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen. Ergänzung der Begründung.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |
| <b>Untere Wasserbehörde: Herr Schawe</b>   |  |  |                        |  |  |  |  |  |   |  |   |
| Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. |  |  |                        |  |  |  |  |  |   |  |   |
| Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.     |  |  |                        |  |  |  |  |  |   |  |   |
| Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.   | X  |  |                        |  |  |  |  |  |   |  |   |

| lfd. Nr.   | Stellungnahme von/vom   | Behandlung der Stellungnahmen  | Entscheidung/Beschluss |  |          |  |  |   |   |
|--|---|--|------------------------|--|----------|--|--|---|---|
|  | <p><b>Rechtsgrundlagen</b></p> <p><b>WHG</b> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. S. 2254)</p> <p><b>LWaG</b> Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann</b></p> <table border="1" data-bbox="69 564 880 807"> <tr> <td data-bbox="69 564 779 639">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="779 564 880 639"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="69 644 779 719">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="779 644 880 719" style="text-align: center;"><b>X</b></td> </tr> <tr> <td data-bbox="69 724 779 807">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="779 724 880 807"></td> </tr> </table> <p><b>Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann</b><br/>Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 der Stadt Klütz befinden sich Bäume. Es ist zu prüfen, ob diese Bäume nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind. Die überplante Fläche stellt sich auf Grund einer fehlende Wohnbebauung aktuell nicht als Hausgarten im Sinne des § 18 NatSchAG M-V da. Unabhängig von der Baumart sind alle Bäume mit einem Stammumfang <math>\geq 1\text{m}</math> nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V geschützt.<br/>Die Beseitigung geschützter Bäume, sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können sind verboten. Gesetzlich geschützter Baumbestand ist in der Satzung darzustellen und zum Erhalt festzusetzen. Die Vermeidung von Eingriffen in geschützte Bäume ist im Planverfahren zu prüfen.<br/>Sind Fällungen oder Beeinträchtigungen geschützter Bäume nicht vermeidbar, ist im weiteren Planverfahren ein begründeter Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Der Ausgleich für die Fällung oder Beeinträchtigung geschützter Einzelbäume richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass.<br/>Die Ersatzstandorte sind im Antragsverfahren zu benennen und in einem Lageplan darzustellen. Die Verfügbarkeit der Ersatzstandorte ist nachzuweisen.</p> <p><b>Artenschutz: Frau Kureck</b><br/>Im Zuge der Umsetzung der Planung ist eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.</p> | Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. |                        | Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. | <b>X</b> | Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. |  | <p>Zu 3.<br/>Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Sie gelten ohnehin.</p> <p>Zu 1.<br/>Es wird zur Kenntnis genommen, dass entgegenstehende Belange vorhanden sind, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Zu 2.<br/>Für die Planunterlagen wird eine ergänzende Vermessung genutzt.<br/>Aus der Vermessung ist ersichtlich, dass innerhalb der Baugrenzen eine Fichte vorhanden ist. Diese wäre entsprechend zu roden. Ebenso ist es vorgesehen, den mehrstämmigen Ahorn am Ulmenweg zu roden. Dies wird entsprechend in den Unterlagen gemäß der Anforderungen ergänzt.</p> <p>Zu 3.<br/>Gemäß Anforderungen an den Standort werden die Abstimmungen geführt und die Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Zu 4.<br/>Die artenschutzrechtlichen Belange sind zu beachten. Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen. Siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> |
| Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. |   |  |                        |  |          |  |  |   |   |
| Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.     | <b>X</b>  |  |                        |  |          |  |  |   |   |
| Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.   |   |  |                        |  |          |  |  |   |   |

Anlage 1 zum Beschluss 2019-\_\_\_\_\_ - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet „Am Steigstück“ zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsung für den Bereich am Ulmenweg

| Ifd. Nr.   | Stellungnahme von/vom  | Behandlung der Stellungnahmen  | Entscheidung/Beschluss |  |  |  |   |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|------------------------|--|--|--|---|--|--|--|--|--|--|
|  | <p>- Daher sind die Ersteinrichtung der Flächen (Abschieben / Umbruch der Vegetation) sowie ggf. erforderliche Eingriffe in die Gehölz- und Baumbestände ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen.</p> <p>Sofern die Regelung Bestandteil der Satzung wird, ergeben sich im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange derzeit keine weiteren Hinweise oder Bedenken.</p> <p><b>Rechtsgrundlagen</b></p> <p><b>BNatSchG</b> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)</p> <p><b>NatSchAG M-V</b> Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)</p> <p><b>Baumschutzkompensationserlass</b> Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltamt für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007 S.530ff)</p> <p><b>Untere Abfallbehörde: Herr Scholz</b></p> <table border="1" data-bbox="69 810 864 1043"> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="background-color: black;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="background-color: black; text-align: center;">X</td> </tr> </table> <p>Abfallrechtliche Belange sind durch die Planung nicht berührt.</p> <p><b>Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz</b></p> <table border="1" data-bbox="69 1198 864 1358"> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="background-color: black;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> </table> | Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. |                        | Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. |  | Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. | X | Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. |  | Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. |  | <p>Zu 5.<br/>In den textlichen Festsetzungen sind bereits artenschutzrechtliche Bestimmungen enthalten. Die Angaben für die Ersteinrichtung von Flächen werden beachtet. Sie sind in diesem Fall von untergeordneter Bedeutung, weil es sich um anthropogen vorbelastete Flächen handelt, die entweder bebaut sind oder von keiner vollständigen Vegetationsdecke im Siedlungsbereich bedeckt sind. Dies wird in der Begründung entsprechend klargestellt. Für das in Rede stehende Grundstück wird eine Gegenüberstellung der Flächenbilanzen vorgenommen. Danach ergibt sich für das Grundstück für die vorhandene Versiegelung eine Fläche von 151 m<sup>2</sup>. Dem gegenüber steht eine Fläche für die Neubauversiegelung von 168 m<sup>2</sup>. Wesentlich ist, dass keine vorhandene Bodenzone besteht, die artenschutzrechtlichen Belangen entgegensteht.</p> <p>Zu 6.<br/>Entsprechend der oben dargestellten Vorgehensweise wird der Hinweis zum Artenschutz aufgenommen. Für das Plangebiet selbst ist er nicht von Relevanz.</p> <p>Zu 7.<br/>Gesetze und Verordnungen sind ohnehin einzuhalten.</p> <p>D</p> <p>Zu 1.<br/>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.</p> <p>Zu 2.<br/>Es wird zur Kenntnis genommen, dass abfallrechtliche Belange nicht berührt sind.</p> <p>E</p> | <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |
| Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. |  |  |                        |  |  |  |   |  |  |  |  |  |  |
| Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.     |  |  |                        |  |  |  |   |  |  |  |  |  |  |
| Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.   | X  |  |                        |  |  |  |   |  |  |  |  |  |  |
| Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. |  |  |                        |  |  |  |   |  |  |  |  |  |  |
| Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.     |  |  |                        |  |  |  |   |  |  |  |  |  |  |

Anlage 1 zum Beschluss 2019-\_\_\_\_\_ - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet „Am Steigstück“ zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsung für den Bereich am Ulmenweg

| lfd. Nr.   | Stellungnahme von/vom  | Behandlung der Stellungnahmen   | Entscheidung/Beschluss  |
|--|--|---|---|
|  | <p>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. </p>  | <p>Zu 1.<br/>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.</p>  | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>                                |
|  | <p>Bodenschutzrechtliche Belange sind durch die Planung nicht berührt.<br/>Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sind durch Verdichtung vorhandener Bebauung gut berücksichtigt.</p>  | <p>Zu 2.<br/>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des Bodenschutzes nicht berührt sind und die Verdichtung vorhandener Bebauung als vorteilig bewertet wird.</p>   | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>                                |
|  | <p><b>Untere Immissionsschutzbehörde: Frau Hendler</b></p>   | <p>F</p>  |   |
|  | <p>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</p>  |   |   |
|  | <p>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</p>  |   |   |
|  | <p>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. </p>  | <p>Zu 1.<br/>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.</p>  | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>                                |
|  | <p>Die Stadt Klütz beabsichtigt mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 9 die Nachverdichtung des Siedlungskörpers im Ulmenweg. Anlass der Planung sind die Bauabsichten eines privaten Bauherrn.<br/>Dazu werden anstelle der im Ursprungsplan festgesetzten Grünflächen und privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Gartenland, allgemeine Wohngebiete mit Baugrenzen für die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt.<br/>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es zu o.g. Vorhaben keine weiteren Hinweise und Anregungen.</p> | <p>Zu 1.<br/>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vorgetragen werden.</p>   | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>                                |
| <p><b>Brandschutz</b><br/><b>Grundsätzliches</b></p> <p>Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)</p> <p><u>Erreichbarkeit bebaubarer Flächen</u><br/>Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.</p> | <p>G</p>   | <p>Zu 1.<br/>Das Grundkonzept sieht die Bebauung an der Straßen Ulmenweg vor. Somit ist die Erreichbarkeit gesichert.</p> <p>Zu 2.<br/>Die Stadt Klütz geht davon aus, dass die Erreichbarkeit über den Ulmenweg gesichert ist. Insofern ist dieser Belang entsprechend beachtet.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |

Anlage 1 zum Beschluss 2019-\_\_\_\_\_ - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet „Am Steigstück“ zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsung für den Bereich am Ulmenweg

| Ifd. Nr. | Stellungnahme von/vom   | Behandlung der Stellungnahmen  | Entscheidung/Beschluss               |
|----------|---|--|--------------------------------------|
|          | <p>Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehruzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen.<br/>Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u><br/>Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.</p> <p>Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW – Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar.<br/>Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. <b>Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.</b></p> <p>Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss.<br/>Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen- auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen.<br/><i>(s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)</i></p> <p>Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:<br/>- Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr)<br/>- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220<br/>- Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch</p> <p>Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.</p> <p>Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.</p> | <p>Zu 3.<br/>Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung hat mitgeteilt, siehe dazu die entsprechende Stellungnahme, dass Löschwasser zur Verfügung steht und der Hydrant vertraglich gebunden ist. Die Baumaßnahme ist so auszuführen, dass der Löschwasserbedarf entsprechend genügt. Bei der Ausgestaltung von den baulichen Anlagen, insbesondere Dach- und Außenwand ist dies entsprechend zu beachten.</p> | <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> |

Anlage 1 zum Beschluss 2019-\_\_\_\_\_ - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet „Am Steigstück“ zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsung für den Bereich am Ulmenweg

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom  | Behandlung der Stellungnahmen   | Entscheidung/Beschluss   |
|----------|--|---|--|
|          | <p>Richtwerte:<br/>                     - offene Wohngebiete 140 m<br/>                     - geschlossene Wohngebiete 120 m<br/>                     - Geschäftsstraßen 100 m<br/>                     Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.<br/>                     Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – <b>stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.</b><br/>                     Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners zu erstellen.</p> <p><b>FD Bau und Gebäudemanagement</b><br/> <b>Straßenaufsichtsbehörde</b><br/>                     Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planänderung.</p> <p><b>Straßenbaulastträger</b><br/>                     Zur o. a. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände.<br/>                     Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.</p> <p><b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b><br/>                     Zum o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes des Landkreises Nordwestmecklenburg keine Bedenken.</p> <p><b>FD Kataster und Vermessung</b><br/>                     Siehe Anlage</p> | <p>Zu 4.<br/>                     Die Stadt Klütz hat die Grundversorgung sichergestellt. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend abgesichert. Die bauliche Maßnahme hat sich den Anforderungen des bereitzustellenden Löschwassers zum Grundschutz anzupassen. Ansonsten ist darüber hinausgehender Bedarf durch den Bauherrn selbst abzudecken.</p> <p>H<br/>                     Zu 1.<br/>                     Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>Zu 2.<br/>                     Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>I<br/>                     Zu 1.<br/>                     Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Gesundheitsdienstes keine Bedenken bestehen.</p> <p>K<br/>                     Zu 1.<br/>                     Siehe nachfolgende Anlage.</p> | <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |

| Ifd. Nr. | Stellungnahme von/vom   | Behandlung der Stellungnahmen  | Entscheidung/Beschluss  |
|----------|---|--|---|
|          |  <p><b>Landkreis Nordwestmecklenburg</b><br/>Die Landrätin<br/>Kataster- und Vermessungsamt</p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg Postfach 1565 23958 Wismar</p> <p><b>Landkreis Nordwestmecklenburg</b><br/>Bauordnung und Planung<br/>Frau Riegel<br/>Rostocker Straße 76<br/>23970 Wismar</p> <p>Auskunft erteilt: Frau Olgemann<br/>Zimmer 2.311 Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen</p> <p>Telefon 03841 / 3040-6223 Fax 03841 / 3040-86296<br/>E-Mail vorbereitung-kva@nordwestmecklenburg.de</p> <p><b>Unsere Sprechzeiten</b><br/>Di 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr<br/>Do 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr</p> <p>Unser Zeichen 2019-B1-0044<br/>Grevesmühlen, 19.03.2019</p> <p>Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom<br/>22.02.2019</p> <p><b>Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan Klütz B-Plan Nr.9 - 1.Änderung</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken. In dem B-Planbereich befinden sich <b>keine</b> Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.</p> <p>Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.</p> <p><b>Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.</b></p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen<br/>Im Auftrag</p> <p>Olgemann</p> <p>Anlagen: A4 Flurkarte mit Luftbild Maßstab 1:1000</p> | <p>Zu 2.<br/>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Aufnahme- und Sicherungspunkte zu beachten sind.</p> <p>Zu 3.<br/>Die katastermäßige Richtigkeit ist vor Satzungsbeschluss bzw. vor Bekanntmachung der Satzung sicherzustellen. Da die gültige ALK genutzt wurde, wird davon ausgegangen, dass hier die Belange entsprechend beachtet sind.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |

Anlage 1 zum Beschluss 2019-\_\_\_\_\_ - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet „Am Steigstück“ zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsung für den Bereich am Ulmenweg



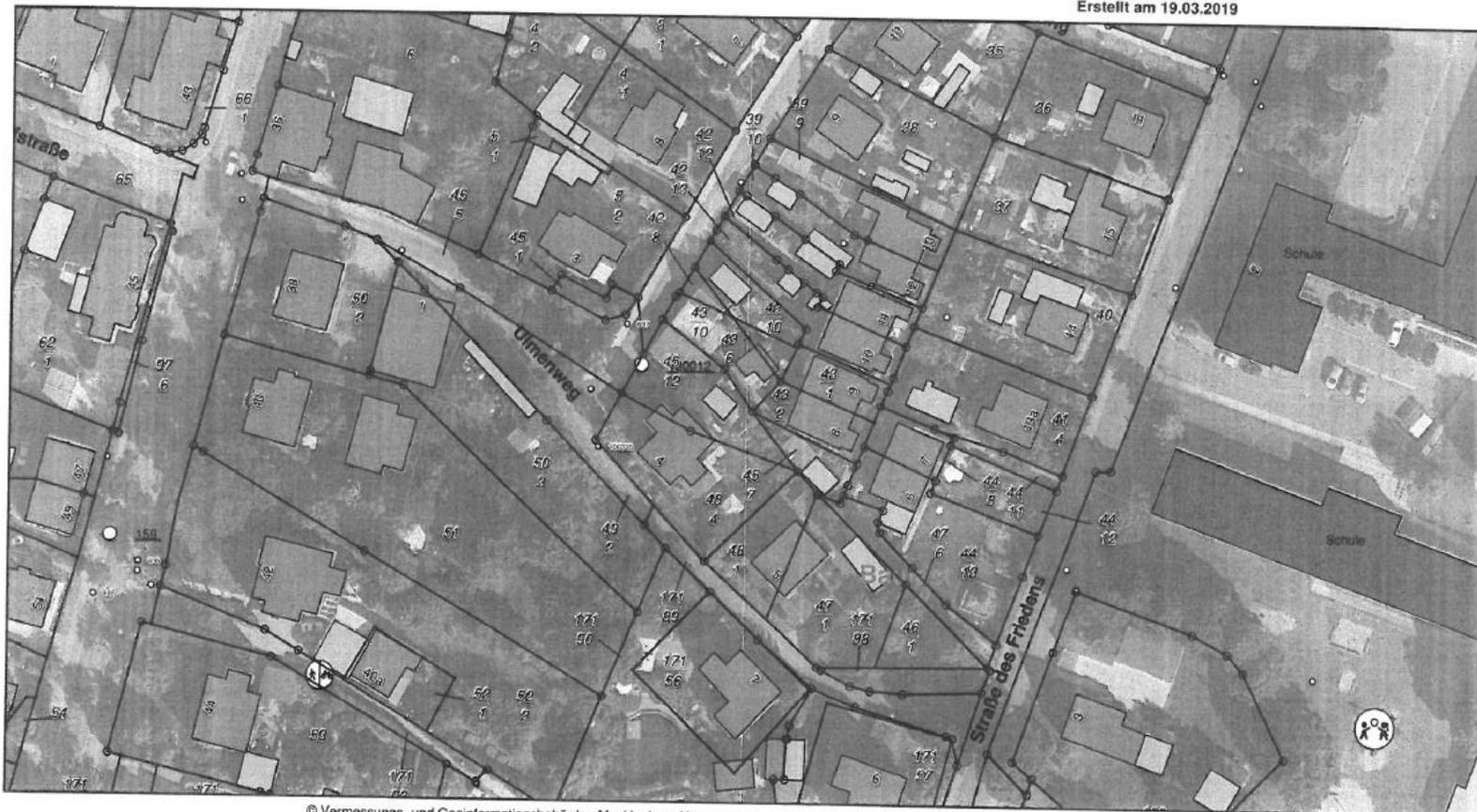
Landkreis Nordwestmecklenburg  
- Die Landrätin -  
Kataster- und Vermessungsamt

Rostocker Str. 76  
23970 Wismar

Gemarkung: Klütz (13 0206)  
Flur: 4  
Flurstück: 50/3  
Gemeinde: Klütz, Stadt (13 0 74 039)  
Landkreis Nordwestmecklenburg  
Lage: Ulmenweg 1

## Auszug aus dem Liegenschaftskataster Liegenschaftskarte MV 1:1000

Erstellt am 19.03.2019



0 10 20 30 40 Meter

Maßstab 1:1000

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern  
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde.  
Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).

| Ifd. Nr. | Stellungnahme von/vom  | Behandlung der Stellungnahmen  | Entscheidung/Beschluss  |
|----------|--|--|---|
|          | <p style="text-align: center;"><b>Staatliches Amt<br/>für Landwirtschaft und Umwelt<br/>Westmecklenburg</b></p> <hr/> <p style="text-align: center;">StALU Westmecklenburg<br/>Bleicherufer 13, 19053 Schwerin</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="76 475 246 564"> <p>Amt Klützer Winkel<br/>Frau Mertins<br/>Schlossstr. 1<br/>23948 Klütz</p> </div> <div data-bbox="421 485 504 539" style="font-size: 2em;">B.2</div> <div data-bbox="555 252 862 459"> </div> <div data-bbox="577 475 862 635"> <p>Telefon: 0385 / 59 58 6-151<br/>Telefax: 0385 / 59 58 6-570<br/>E-Mail: A.Geske@staluw.mv-regierung.de<br/>Bearbeitet von: Andrea Geske<br/><br/>AZ: StALU WM-068-19-5122-74039<br/>(bitte bei Schriftverkehr angeben)<br/><br/>Schwerin, 25. März 2019</p> </div> </div> <p><b>Satzung über die 1. Änderung des B-Planes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet „Am Steigstück“ zwischen Schlossstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsung für den Bereich am Ulmenweg</b></p> <p>Ihr Schreiben vom 19. Februar 2019</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</b></p> <p>Die o. g. Unterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange werden vom B-Planes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet „Am Steigstück“ zwischen Schlossstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsung für den Bereich am Ulmenweg nicht berührt. Daher werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.</p> <p><b>2. Integrierte ländliche Entwicklung</b></p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p><b>3. Naturschutz, Wasser und Boden</b></p> <p>3.1 Naturschutz</p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p> | <p>Zu 0.<br/>Siehe nachfolgende Stellungnahme.</p> <p>Zu 1.<br/>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 2.<br/>Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse durchgeführt wird und Bedenken und Anregungen nicht vorgetragen werden.</p> <p>Zu 3.1.<br/>Es wird zur Kenntnis genommen, dass naturschutzfachliche Belange des StALU nicht berührt sind.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |

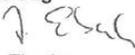
Anlage 1 zum Beschluss 2019-\_\_\_\_\_ - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet „Am Steigstück“ zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsung für den Bereich am Ulmenweg

| lfd. Nr.  | Stellungnahme von/vom   | Behandlung der Stellungnahmen   | Entscheidung/Beschluss  |
|---|---|---|-------------------------|
| 3.2 Wasser  | <p>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p>   | <p>Zu 3.2.<br/>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p>  | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| 3.3 Boden   | <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p>   | <p>Zu 3.3.<br/>Der Landkreis wurde als zuständige Behörde beteiligt. Hinweise auf Altlasten wurden nicht bekannt gegeben.</p>                                       | Zur Kenntnis zu nehmen. |
|   | <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> | <p>Zu 3.4.<br/>Hinweise zum Bodenschutz sind bereits Gegenstand der textlichen Festsetzungen unter dem Gliederungspunkt Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise.</p> | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| <b>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b>              |   | <p>Zu 4.1.<br/>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen nach BImSchG in der Umgebung vorhanden sind.</p>   | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| 4.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) | <p>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. mir angezeigt wurden.</p>   |   |                         |
| Im Auftrag  |    |   |                         |
| Henning Remus   |   |   |                         |

Anlage 1 zum Beschluss 2019-\_\_\_\_\_ - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet „Am Steigstück“ zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsung für den Bereich am Ulmenweg

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom  | Behandlung der Stellungnahmen   | Entscheidung/Beschluss  |
|----------|--|---|---|
|          | <p><b>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</b></p>  <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg<br/>Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin</p> <p>Amt Klützer Winkel<br/>Für die Stadt Klütz<br/>Schloßstraße 1<br/>23948 Klütz</p> <p>Bearbeiterin: Frau Eberle<br/>Telefon: 0385 588 89 141<br/>E-Mail: jana.eberle@afrlwm-mv.regierung.de<br/>AZ: 110-506-48/19<br/>Datum: 12.03.2019</p> <p>nachrichtlich: LK NWM (Stabstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planung), EM VIII 360</p> <p><b>Landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 für das Gebiet „Am Steigstück“ der Stadt Klütz</b></p> <p>Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB<br/>Ihr Schreiben vom: 19.02.2019 (Posteingang: 21.02.2019)<br/>Ihr Zeichen: CM</p> <p>Sehr geehrte Frau Mertins,</p> <p>die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.</p> <p><b>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele</b><br/>Zur Bewertung hat der Entwurf zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 9 „Am Steigstück“ bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: Dezember 2018) vorgelegen.</p> <p>Die 1. Änderung des B-Plans Nr. 9 wird als B-Plan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt.</p> <p>Im Rahmen der Änderung beabsichtigt die Stadt Klütz eine Fläche am Ulmenweg planungsrechtlich für eine Verdichtung vorzubereiten (rd. 0,07 ha). Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9 wird für den Änderungsbereich derzeit eine Grünfläche festgesetzt. Mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 9 soll eine Änderung der Art der baulichen Nutzung erfolgen. Beabsichtigt ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO.</p> | <p>Zu 1.<br/>Die Beurteilungsgrundlage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2.<br/>Die vorgelegten Unterlagen und Planungsziele werden entsprechend benannt.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |

Anlage 1 zum Beschluss 2019-\_\_\_\_\_ - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet „Am Steigstück“ zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsung für den Bereich am Ulmenweg

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom   | Behandlung der Stellungnahmen   | Entscheidung/Beschluss   |
|----------|---|---|--|
|          | <p><b>Raumordnerische Bewertung</b><br/>Die Grundzüge der Planung werden durch die 1. Änderung des B-Plans Nr. 9 nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt.</p> <p><b>Bewertungsergebnis</b><br/>Dem Vorhaben stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen.</p> <p><b>Abschließende Hinweise</b><br/>Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- oder Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPlG zu übersenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen<br/>Im Auftrag<br/><br/>Jana Eberle</p> | <p>Zu 3.<br/>Es wird zur Kenntnis genommen, dass raumordnerische Belange nicht berührt sind und keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen.</p> <p>Zu 4.<br/>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Raumordnung und Landesplanung bewertet werden und nicht die Genehmigung selbst.</p> <p>Zu 5.<br/>Dies wird durch das Amt Klützer Winkel geregelt.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |

Anlage 1 zum Beschluss 2019-\_\_\_\_\_ - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet „Am Steigstück“ zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsung für den Bereich am Ulmenweg

| Ifd. Nr. | Stellungnahme von/vom   | Behandlung der Stellungnahmen   | Entscheidung/Beschluss         |
|----------|---|---|--------------------------------|
|          | <p style="text-align: right;">II.4</p> <p><b>Von:</b> toeb@lung.mv-regierung.de [mailto:toeb@lung.mv-regierung.de]<br/> <b>Gesendet:</b> Dienstag, 26. März 2019 15:09<br/> <b>An:</b> Mertins<br/> <b>Betreff:</b> 19064 - 1. Änd. B-Plan Nr. 9 Gebiet "Am Steigstück", Stadt Klütz</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 19.02.2019 keine Stellungnahme ab.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag<br/> Uta Albrecht</p> <p>Goldberger Straße 12<br/> 18273 Güstrow<br/> Tel. 03843/777-134<br/> Fax 03843/777-9134</p> <p>Allgemeine Datenschutzinformation:<br/> Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).<br/> Weitere Informationen erhalten Sie hier: <a href="https://www.regierung-mv.de/Datenschutz">https://www.regierung-mv.de/Datenschutz</a></p> | <p>Zu 1.<br/> Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wird.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |

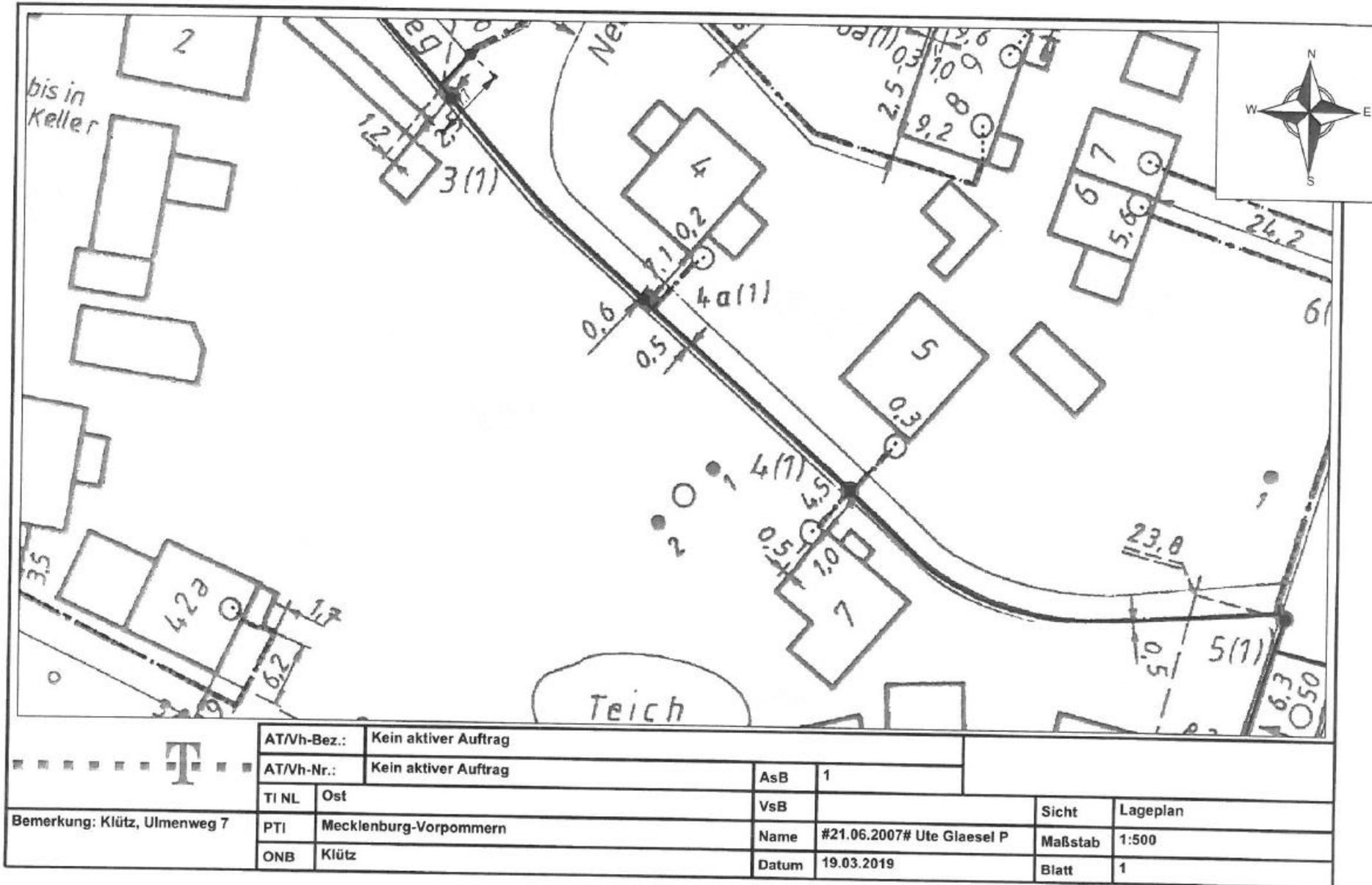
Anlage 1 zum Beschluss 2019-\_\_\_\_\_ - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet „Am Steigstück“ zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsung für den Bereich am Ulmenweg

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom  | Behandlung der Stellungnahmen  | Entscheidung/Beschluss   |
|----------|--|--|--|
|          | <p> <b>ERLEBEN, WAS VERBINDET.</b></p> <p><b>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH</b><br/>01059 Dresden<br/>Amt Klützer Winkel<br/>Schloßstraße 1<br/>23948 Klütz</p> <p>vom 19. Februar 2019, Frau Mertins<br/>PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 264280 / 83229768<br/>0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de<br/>19. März 2019<br/>Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet "Am Steigstück" zwischen Schloßstraße, Ulmenweg</p> <p>Sehr geehrte Frau Mertins,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Anbei Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Gegen die o. g. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände da die Belange der Telekom nicht berührt werden. Im direkten Planungsgebiet befinden sich noch keine Telekommunikationsanlagen der Telekom.</p> <p>Die Versorgung der entstehenden Bebauung mit Telekommunikationsinfrastruktur kann beim Bauherrnservice der Telekom telefonisch unter der Service-Rufnummer 0800-3301903 (Anruf zum Nulltarif) beauftragt werden. Eine von der zuständigen Amtsverwaltung offiziell vergebene Wohnadresse mit Hausnummer ist für die Anmeldung des Hausanschlusses unerlässlich. Anmeldungen für Grundstücke ausschließlich mit Flurstücksangaben können aus verwaltungstechnischen Gründen nicht bearbeitet werden.</p> <p style="text-align: right; font-size: 2em; font-weight: bold;">II.5</p> | <p>Zu 1.<br/>Die Deutsche Telekom Technik GmbH gibt die Stellungnahme ab.</p> <p>Zu 2.<br/>Die Bestandspläne sind aus diesen genannten Gründen den Verfahrensunterlagen beizufügen. Auf dem Grundstück sind nach erfolgter Überprüfung keine Anlagen vorhanden.</p> <p>Zu 3.<br/>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Einwände bestehen, da keine Telekommunikationsanlagen vorhanden sind.</p> <p>Zu 4.<br/>Die Anmeldungsmodalitäten werden entsprechend im nachgelagerten Bauantragsverfahren beachtet.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.<br/>Belange der Bauleitplanung sind nicht berührt.</p> |

Anlage 1 zum Beschluss 2019-\_\_\_\_\_ - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet „Am Steigstück“ zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsung für den Bereich am Ulmenweg

| Ifd. Nr. | Stellungnahme von/vom   | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|----------|---|-------------------------------|------------------------|
|          |  <p> <small>DATUM</small> 19.03.2019<br/> <small>EMPFÄNGER</small> Amt Klützer Winkel<br/> <small>SEITE</small> 2         </p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.A.</p> <p>Ute Glaesel</p> <p>Anlagen</p> <p>1 Lageplan M1:500</p> <p> <small>Digital unterschrieben von Ute Glaesel</small><br/> <small>Datum: 2019.03.19 09:52:06 +01'00'</small> </p> |                               |                        |

Anlage 1 zum Beschluss 2019-\_\_\_\_\_ - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet „Am Steigstück“ zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsung für den Bereich am Ulmenweg





## Anlage 1 zum Beschluss 2019-\_\_\_\_\_ - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet „Am Steigstück“ zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsung für den Bereich am Ulmenweg

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

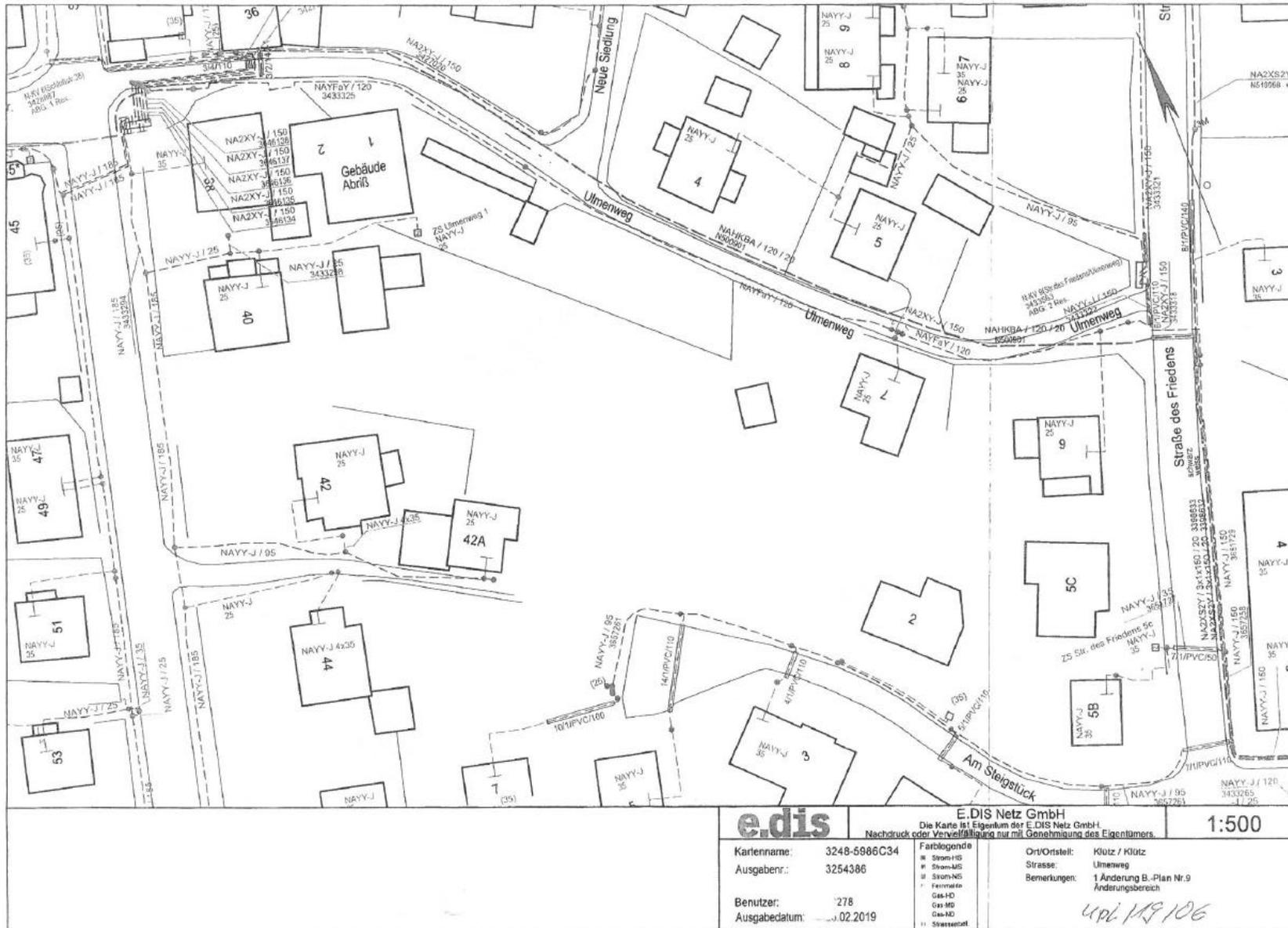
Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom   | Behandlung der Stellungnahmen   | Entscheidung/Beschluss  |
|----------|---|---|---|
|          |  <p>Karl-Marx-Str. 7/9<br/>23936 Grevesmühlen</p> <p>Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung<br/>Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> <p>- Der Verbandsvorsteher -</p> <p>Standort- und Anschlusswesen</p> <p>Sprechzeiten:<br/>Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr<br/>Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr</p> <p>Amt Klützer Winkel<br/>FB IV Bauwesen<br/>Schloßstraße 1<br/>23948 Klütz</p> <p>Amt Klützer Winkel<br/>EINGANG<br/>19. März 2019</p> <p>Me II.6</p> <p>Mein Kennzeichen: 170ck Cornelia Kumbornuss Sachauskunft 757 610 Durchwahl Datum 18.03.2019</p> <p><b>Satzung über die 1. Änderung des B-Planes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet „Am Steigstück“ zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsung für den Bereich am Ulmenweg</b><br/>Reg.-Nr.: 268/06-17</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,<br/>mit Schreiben vom 21.02.2019 baten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes.<br/>Mit der Änderung des B-Planes wird eine festgesetzte Grünfläche teilweise zur Baufläche erklärt. Damit soll der Wohnstandort Klütz weiter gefestigt werden.</p> <p><u>Allgemeines:</u><br/>Die Versorgung des ausgewiesenen Gebietes mit Trinkwasser und die Entsorgung des Abwassers sind durch die Anlagen des Zweckverbandes grundsätzlich gewährleistet.</p> <p><u>Trinkwasserversorgung:</u><br/>Entsprechend des Bedarfes wird auf Antragstellung der Hausanschluss hergestellt.</p> <p><u>Löschwasser:</u><br/>Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereitstellen. Unmittelbar am Grundstück gibt es einen Hydranten, der vertraglich gebunden ist. Er steht für Löschwasserzwecke zur Verfügung.</p> <p><u>Abwasserentsorgung:</u><br/>Auf Antragstellung stellt der ZVG die Grundstücksanschlüsse zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutz-, und Niederschlagswassers her.<br/>Das Grundstück unterliegt dem Anschluss - und Benutzungszwang gemäß den gültigen Satzungen des ZVG und ist entsprechend den Beitragssatzungen beitragspflichtig.</p> <p>Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen<br/>A. L. e.<br/>Andreas Lachmann</p> | <p>Zu 1.<br/>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2.<br/>Die Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten durch den Zweckverband werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3.<br/>Der Hausanschluss ist ausreichend.</p> <p>Zu 4.<br/>Löschwasser im Rahmen der Grundversorgung steht zur Verfügung. Die bauliche Maßnahme ist der bereitzustellenden Menge an Löschwasser anzupassen.</p> <p>Zu 5.<br/>Die Hinweise werden beachtet. Die erforderlichen Belange sind zu berücksichtigen. Anschluss- und Benutzungszwang ist zu beachten.</p> <p>Zu 6.<br/>Änderungen sind nicht vorgesehen. Sollte dies der Fall sein, sind die Belange entsprechend zu beachten.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |

| Ifd. Nr. | Stellungnahme von/vom  | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |     |        |     |       |        |       |  |   |
|----------|--|-------------------------------|------------------------|-----|--------|-----|-------|--------|-------|--|---|
|          | <p><b>e.dis</b></p> <p>E.DIS Netz GmbH, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree</p> <p>Amt Klützer Winkel<br/>für die Stadt Klütz<br/>Schloßstraße, 1<br/>23948 Klütz</p> <p>Neubukow, 04. März 2019</p> <p><b>Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet „Am Steigstück“ Zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsing für den Bereich am Ulmenweg</b><br/>Bitte stets angeben: Upl/19/06</p> <p>Schr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die 1. Änderung der o.g. Planungen bestehen unserseits keine Bedenken.</p> <p>Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss.</p> <p>Für einen weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine umfangreiche Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen.</p> <p>Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500;</li> <li>- Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf;</li> </ul> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p>Amt Klützer Winkel<br/>EINGANG<br/>07. März 2019</p> <table border="1" style="font-size: small;"> <tr> <td>AV</td> <td>BM</td> <td>LVB</td> <td>Sonst.</td> </tr> <tr> <td>FBI</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> <td>FB IV</td> </tr> </table> <p style="text-align: right; margin-right: 20px;">me</p> <p style="text-align: center; font-size: 2em;">11.7</p> </div> <p><b>E.DIS Netz GmbH</b><br/>Regionalbereich<br/>Mecklenburg-Vorpommern<br/>Betrieb Verteilnetze<br/>Ostseeküste<br/>Am Stellwerk 12<br/>18233 Neubukow<br/>www.e-dis.de</p> <p><b>Postanschrift</b><br/>Neubukow<br/>Am Stellwerk 12<br/>18233 Neubukow</p> <p>Nobert Lange<br/>T 038294 75-282<br/>F 038294 75-206<br/>norbort.lange<br/>@e-dis.de</p> <p>Unser Zeichen NR-M-0.</p> <p>Geschäftsführung:<br/>Stefan Bleche<br/>Harald Bock<br/>Michael Kaiser</p> <p>Sitz: Fürstenwalde/Spree<br/>Amtsgericht Frankfurt (Oder)<br/>HRB 16068<br/>St.Nr. 061 108 06416<br/>Ust.Id. DE285351013<br/>Gläubiger Id: DE622200000175587</p> <p>Deutsche Bank AG<br/>Fürstenwalde/Spree<br/>IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00<br/>BIC DEUTDE33HAN</p> <p>Commerzbank AG<br/>Fürstenwalde/Spree<br/>IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00<br/>BIC COBADE33HAN</p> | AV                            | BM                     | LVB | Sonst. | FBI | FB II | FB III | FB IV | <p>Zu 1.<br/>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 2.<br/>Die Leitungsbestände werden zu den Verfahrensunterlagen genommen. Nach Überprüfung des gereichten Leitungsbestandes wird davon ausgegangen, dass das Grundstück nicht unmittelbar berührt ist. Es wird jedoch ein Hinweis auf die Nähe von Leitungen im Ulmenweg aufgenommen.</p> <p>Zu 3.<br/>Der Satz geht wohl ins Leere! Es handelt sich um eine Verdichtung in einer vorhandenen Situation. Insofern ist es unklar, dass eine umfangreiche Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich ist. Fläche im öffentlichen Raum steht jedoch zur Verfügung.</p> <p>Zu 4.<br/>Diese Pauschalerklärung wird zur Kenntnis genommen. Da es sich um eine Verdichtung handelt, wird davon ausgegangen, dass hier keine weitergehenden Belange zu beachten sind. Die Antragstellung ist durch den Bauherrn entsprechend vorzunehmen.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |
| AV       | BM   | LVB                           | Sonst.                 |     |        |     |       |        |       |  |   |
| FBI      | FB II  | FB III                        | FB IV                  |     |        |     |       |        |       |  |   |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom  | Behandlung der Stellungnahmen   | Entscheidung/Beschluss                                |
|----------|--|---|---|
|          | <p><b>e.dis</b></p> <p>- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf ;<br/>- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Bau-strombedarf;</p> <p>Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kosten-angebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. <b>Bei notwendig werdenden Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit ist rechtzeitig mit uns eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.</b></p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:</p> <p>Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflan-zungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baum-standorte eingetragen sind.</p> <p><b>Kabel</b></p> <p>Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragun-gen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforder-lich. Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung<br/>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>E.DIS Netz GmbH<br/> <br/>                 Norbert Lange<br/> <br/>                 Jörn Suhrbier</p> <p>Anlage:<br/>Lageplan</p> <p style="text-align: center;">  </p> | <p>Zu 5.<br/>Bäume befinden sich nicht in dem Bereich. Dennoch wird der Hinweis entsprechend aufgenommen.</p> <p>Zu 6.<br/>Der Hinweis zu Kabeln wird beachtet.</p> | <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> |

Anlage 1 zum Beschluss 2019-\_\_\_\_\_ - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet „Am Steigstück“ zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsung für den Bereich am Ulmenweg

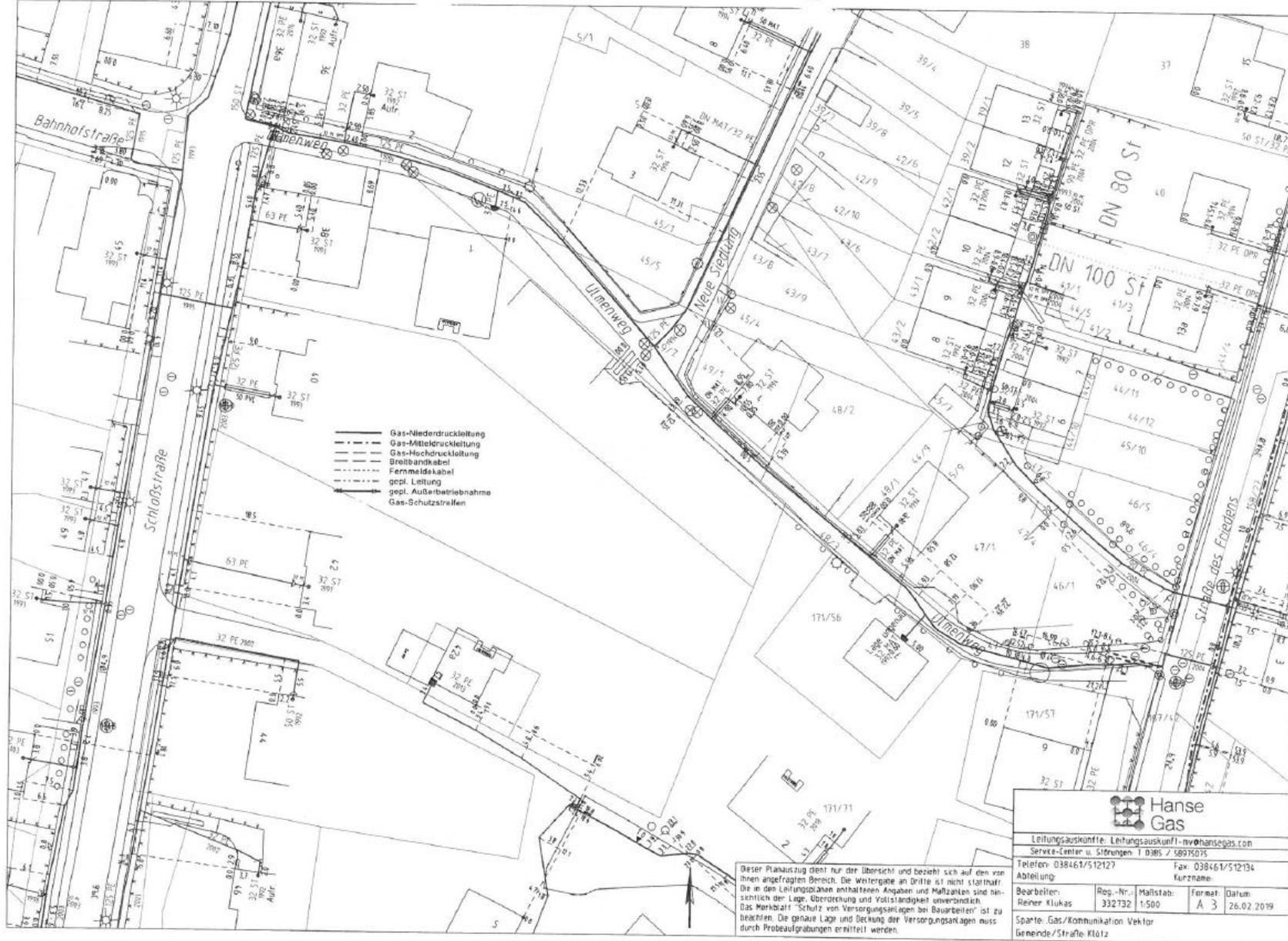


| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom   | Behandlung der Stellungnahmen  | Entscheidung/Beschluss  |
|----------|---|--|---|
|          | <div data-bbox="62 263 358 375">  </div> <div data-bbox="62 406 358 534"> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich<br/>IV-Bauwesen<br/>Frau Carola Mertins<br/>Schloßstraße 1<br/>23948 Klütz</p> </div> <div data-bbox="548 502 638 574"> <p><i>T. S.</i></p> </div> <div data-bbox="62 678 604 869" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Reg.-Nr.: 332732 (bei Rückfragen bitte angeben)<br/>Baumaßnahme: Entwurf zur 1. Änderung des B-Planes Nr.: 9<br/>--Am Steigstück--, hier: TöB<br/>Ort: Stadt Klütz, Ulmenweg/Neue Siedlung</p> </div> <div data-bbox="616 718 913 853" style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p><b>HanseGas GmbH</b><br/>bei Störungen und Gasgerüchen<br/><b>0385 - 58 975 075</b><br/>Tag und Nacht besetzt</p> </div> <div data-bbox="62 885 672 1013"> <p>Schr geehrte Damen und Herren,<br/><br/>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft.</p> </div> <div data-bbox="62 1021 224 1093"> <p>Freundliche Grüße<br/><br/>Reiner Klukas</p> </div> <div data-bbox="660 263 896 598"> <p><b>Leitungsauskunft</b></p> <p><b>HanseGas GmbH</b></p> <p>Netzdienste<br/>Jägersteg 2<br/>18246 Büttzow</p> <p>leitungsauskunft-mv@hansegas.com<br/>T 038461-51-2127<br/>F 038461-51-2134</p> <p>26.02.2019</p> </div> <div data-bbox="683 1157 840 1300"> <p>Geschäftsführung:<br/>Kirsten Fust<br/>Dr. Joachim Kabs<br/>Stefan Strobl</p> <p>Sitz Quickborn<br/>Amtsgericht Pinneberg<br/>HR 12571 PI<br/>St.-Nr. 28/297/25914</p> </div> | <div data-bbox="974 877 1848 997"> <p>Zu 1.<br/>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Versorgungsanlagen in dem Bereich befinden. Nach Prüfung kann davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen im öffentlichen Bereich vorhanden sind. Anforderungen an das Privatgrundstück ergeben sich somit nicht.</p> </div> | <div data-bbox="1859 909 2184 941"> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> </div> |

Anlage 1 zum Beschluss 2019-\_\_\_\_\_ - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet „Am Steigstück“ zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsung für den Bereich am Ulmenweg

| Ifd. Nr. | Stellungnahme von/vom  | Behandlung der Stellungnahmen  | Entscheidung/Beschluss  |
|----------|--|--|---|
|          | <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH im o. a. Bereich ersichtlich ist.<br/> <b>Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken</b> und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.<br/> <b>Bei einer Bauausführung sind</b> durch die ausführende Firma <b>aktuelle Planauszüge</b> rechtzeitig vor Baubeginn <b>anzufordern</b>.<br/> Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.</p> <p><b>Anmerkungen:</b><br/> Zum Schutz der im genannten Bereich befindlichen Niederdruckgasleitungen sowie der Hausanschlüsse unserer Rechtsträgerschaft/Verwaltung sind folgende Forderungen/Hinweise zu beachten:<br/> Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten.<br/> Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich.<br/> Freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht gegen Beschädigung zu sichern.<br/> Schäden an Gasleitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden.<br/> Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern.<br/> Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln.<br/> Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden.<br/> Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen.<br/> Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit.<br/> Die Bestandsunterlagen werden zur Zeit überarbeitet.<br/> Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Aufgrabeschein zu beantragen.<br/> Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung.<br/> Die Durchführung von Baumaßnahmen (z. B.: Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muß gewährleistet sein.</p> <p><b>Anlagen:</b><br/> Merkblatt<br/> Leitungsanfrage<br/> Rohrnetzplan.pdf</p> | <p>Zu 2.<br/> Die Planunterlagen werden den Verfahrensunterlagen beigelegt.</p> <p>Zu 3.<br/> Ausgewählte Anforderungen zu den Anmerkungen werden übernommen. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Leitungen befinden sich im öffentlichen Bereich.</p> | <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> |

Anlage 1 zum Beschluss 2019-\_\_\_\_\_ - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet „Am Steigstück“ zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsung für den Bereich am Ulmenweg





**Merkblatt  
Schutz von Versorgungsanlagen bei  
Bauarbeiten**



**Merkblatt  
Schutz von Versorgungsanlagen bei  
Bauarbeiten**

**Hinweise und Pflichten**

So lassen sich Schäden vermeiden

**Um Schäden an Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Wasser, Wärme und Kommunikation zu vermeiden, sind bei Bauarbeiten folgende Hinweise zu beachten:**

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

**Der Bauunternehmer ist verpflichtet,**

rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der HanseGas GmbH durch Anforderung von Leitungsplänen, sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen sowie aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen. Sollten sich Differenzen zwischen den Planunterlagen und der Örtlichkeit ergeben, ist die weitere Vorgehensweise mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

**Lage der Versorgungsanlagen**

Die HanseGas GmbH betreibt Versorgungsanlagen sowohl auf öffentlichem als auch privatem Grund. Die Leitungen haben in der Regel folgende Überdeckung:

**Überdeckung der Leitungen**

**0,40 - 0,80 m auf privatem Grund  
0,40 - 1,00 m auf öffentlichem Grund  
1,00 - 1,50 m bei Wasserleitungen  
0,80 - 1,20 m bei Gasfernleitungen  
bis 1,20 m auf landwirtschaftlicher Nutzfläche**

In den Leitungen sind Einbauten vorhanden, die seitlich abzweigen und/oder über den Rohrscheitel hinaus zum Teil bis zur Geländeoberfläche reichen. Folgende Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten dürfen ohne Zustimmung von der HanseGas GmbH nicht unterschritten werden. Art und Umfang eventuell erforderlicher Schutzvorkehrungen sind rechtzeitig mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

**Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten**

**Für erdverlegte Versorgungsanlagen:**

**0,10 m bei Kreuzungen  
0,20 m bei Parallelverlegungen**

Zwischen PE-Leitungen und Kabeln über 1 kV, sowie bei Gas-Hochdruck- sind die doppelten und bei Wärmeleitungen die dreifachen Mindestabstände einzuhalten. Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Hier gelten noch größere Mindestabstände, die im Einzelfall mit der HanseGas GmbH abzustimmen sind.

**Für Freileitungen:**

**1,00 m bei Freileitungen bis 1 kV  
3,00 m bei Freileitungen von 1 kV bis 60 kV  
Über 60 kV erfolgen die Angaben vom zuständigen Netzbetreiber**

**Maßnahmen**

Schutz und Sicherheit gehen vor

**Einsatz von Baugeräten**

Baugeräte sind nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist und die Abstände zu Freileitungen eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe von Leitungen darf Boden nur in Handschachtung ausgehoben werden.

**Leitungsstrassen**

Leitungsstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach deren Befestigung (z.B. durch Baggermatratzen) mit Baufahrzeugen befahren werden.

**Ramm- und Bohrarbeiten**

Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten sind Leitungen durch Handschachtung freizulegen, zu schützen und zu sichern (auch gegen Schwingungen bei Vortrieb- und Ziehvorgängen). Mit der Rammung darf erst unterhalb der Rohrsohle begonnen werden. Im Bereich von Guss-, PVC- und Stahlmuffenleitungen sind Rammungen unzulässig.

**Freigelegte Versorgungsleitungen**

Freigelegte Versorgungsleitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderung in Abstimmung mit der HanseGas GmbH zu sichern. Freigelegte Leitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Insbesondere bei Wärmeleitungen ist die Gefahr des Ausknickens durch Wärmespannungen zu beachten. Durch Baugrubenverbau dürfen keine Kräfte auf die Rohre übertragen werden.

**Kathodischer Rohrschutz**

Um den kathodischen Rohrschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden.

**Wärmequellen**

Wärmequellen sind aus dem Bereich von Versorgungsanlagen fernzuhalten.

**Zugänglichkeit von Versorgungsanlagen**

Im Baustellenbereich befindliche Versorgungsanlagen (erkennbar durch Straßenkappen, Hinweisschilder u. ä.) müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben. Dies gilt auch bei Asphaltierungsarbeiten.

Über Versorgungsanlagen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und ähnliches nur nach vorheriger Zustimmung mit der HanseGas GmbH für einen begrenzten Zeitraum gelagert werden. Die Zustimmung wird bei PVC- und Gussleitungen nicht gegeben. Bei Erfordernis muss die Leitungsstrasse sofort nach erster Aufforderung durch die HanseGas GmbH, vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt werden.

**Überbauungen/Bepflanzungen**

Jegliches Überbauen von Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen ist unzulässig. Auch die Herstellung vollständig geschlossener gasundurchlässiger Oberflächen bis an Gebäudeaußenwände ist nicht zulässig. Bei Baumpflanzungen im Bereich von 2,5 m sind Maßnahmen zum Schutz der Leitungen mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

**Verfüllung der Baugrube und Verdichtung des Bodens**

Die Leitung muss mit einer Schichtdicke von mindestens 10 cm allseitig mit verdichtungsfähigem, steinfreiem Boden umgeben sein. Die Rohrlage darf nicht verändert und die Umhüllung bzw. Wärmeisolierung nicht beschädigt werden. Der eingebrachte Boden ist bis zu 40 cm über Rohrscheitel von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Gerät zulässig.



**Merkblatt  
Schutz von Versorgungsanlagen bei  
Bauarbeiten**



**Leitungsanfrage**

**Trassenwarnband**  
Trassenwarnband muss ca. 40 cm über dem Scheitel der Leitung verlegt werden. Trassenwarnband für die jeweilige Leitungsart kann bei der HanseWerk GmbH angefordert werden.

**Gasströmungswächter**  
In Hausanschlussleitungen werden in zunehmendem Umfang Gasströmungswächter eingebaut.  
Dadurch kann es selbst bei schweren Beschädigungen dazu kommen, dass nur ein geringer Gasaustritt festgestellt wird.  
Beachten Sie bei jeder Beschädigung die obigen Hinweise und informieren Sie uns sofort.

**Vorgehensweise**  
Was tun bei Schadensfällen?  
**Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!**  
**Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen!**  
Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.  
Brände nur in Absprache mit Feuerwehr und Netzbetreiber löschen.  
Im Netz erdeingebaute Armaturen werden nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers bzw. in Absprache bedient.

**Bei Schäden sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verminderung von Gefahren zu treffen:**

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen mit der HanseGas GmbH abstimmen
- Eine verantwortliche Person der bauausführenden Firma muss bis zum Eintreffen der HanseGas GmbH an der Schadenstelle bleiben

**Bei ausströmendem Gas besteht akute Zündgefahr, deshalb außerdem:**

- Funkenbildung vermeiden
- Nicht rauchen
- Keine offenen Flammen gebrauchen
- Keine elektrischen Anlagen bedienen
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, ist für ausreichende und gefahrlose Lüftung zu sorgen
- Bei angrenzenden Gebäuden sind Fenster und Türen zu schließen, um einen Gaseintritt zu verhindern. Hierbei ist die Windrichtung zu beachten.

**Bei Schäden an Wärmeleitungen besteht durch ausströmendes Heizwasser Verbrühungsgefahr.**

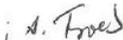
**Informationspflicht**  
Meldung bei Schadensfällen  
Jede Beschädigung von Versorgungsanlagen ist bei der HanseWerk AG sofort unter der folgenden Rufnummer mit genauer Angabe des Schadensortes und der Schadensart zu melden.

Hier melden Sie den Schaden

**HanseGas GmbH Störungsannahme**  
0385-589 75 075

HanseGas GmbH  
Am Koppelberg 15  
17489 Greifswald

|   |  |  |
|---|--|--|
| Zweck der Leitungsanfrage *                             | Baumaßnahme  | Planung  |
| voraussichtlicher Ausführungsbeginn: *                  |  |  |
| Fragen zur Maßnahme                                     | Pressarbeiten  | Planung für Extern<br>Name der beauftragenden Firma: |
|   | Rammarbeiten   |  |
|   | Spundungsarbeiten                                      |  |
|   | Spengarbeiten  | Planung für HanseGas<br>Ansprechpartner bei HanseGas |
|   | Kampfmittelbergung                                     |  |
|   | eine Außerbetriebnahme von Leitungen ist erforderlich: |  |
| Beschreibung der Maßnahme *                             |  |  |
| <b>Lokation der Maßnahme (Bitte Lageplan beifügen):</b> |  |  |
| Ort / Gemeinde *  |  |  |
| Straße von / bis *                                      |  |  |
| <b>Adressdaten des Anfragenden:</b>                     |  |  |
| Firmenname *  | Amt Klützer Winkel Fachbereich IV-Bauwesen             |  |
| Ansprechpartner   | Frau Carola Mertins                                    |  |
| Ort / Gemeinde *  | 23948 Klütz  |  |
| Straße *  | Schloßstraße 1   |  |
| Telefonnummer: *  | 038825 / 393-446                                       |  |
| Faxnummer *   | 038825 / 393-710                                       |  |
| E-Mailadresse *   | c.mertins@kluetzer-winkel.de                           |  |

| Ifd. Nr. | Stellungnahme von/vom  | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|----------|--|-------------------------------|------------------------|
|          | <div style="text-align: right;">  </div> <p>50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin</p> <p>Amt Klützer Winkel<br/>Fachbereich IV - Bauwesen<br/>Schloßstraße 1<br/>23948 Klütz</p> <p style="text-align: center; font-size: 2em; font-family: cursive;">11.10</p> <p><b>Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet "Am Steigstück" zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsung - für den Bereich am Ulmenweg</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Mertins,</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Im Sinne einer papiersparenden und umweltgerechten Arbeitsweise genügt der 50Hertz Transmission GmbH die Beteiligung in elektronischer Form per Datenträger oder Download-Link. Ihre Antragsunterlagen können Sie uns auch gern digital an unser Postfach <a href="mailto:leitungsauskunft@50hertz.com">leitungsauskunft@50hertz.com</a> übersenden.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: left;"> <br/>Kretschmer         </div> <div style="text-align: left;"> <br/>Froeb         </div> </div> <div style="margin-top: 20px;"> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>TG<br/>Netzbetrieb</p> <p>Heidestraße 2<br/>10557 Berlin</p> <p>Datum<br/>25.02.2019</p> <p>Unser Zeichen<br/>2006-000377-01-TG</p> <p>Ansprechpartner/in<br/>Frau Froeb</p> <p>Telefon-Durchwahl<br/>030 / 5150 - 3495</p> <p>Fax-Durchwahl</p> <p>E-Mail<br/><a href="mailto:leitungsauskunft@50hertz.com">leitungsauskunft@50hertz.com</a></p> <p>Ihre Zeichen<br/>cm</p> <p>Ihre Nachricht vom<br/>19.02.2019</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates<br/>Christiaan Peeters</p> <p>Geschäftsführer<br/>Boris Schucht, Vorsitz<br/>Dr. Dirk Biermann<br/>Dr. Frank Golletz<br/>Marco Nix</p> <p>Sitz der Gesellschaft<br/>Berlin</p> <p>Handelsregister<br/>Amtsgericht Charlottenburg<br/>HRB 84446</p> <p>Bankverbindung<br/>BNP Paribas, NL FFM<br/>BLZ 512 108 00<br/>Konto-Nr. 9223 7410 19<br/>IBAN:<br/>DE75 5121 0600 9223 7410 19<br/>BIC: BNPADEFF</p> <p>USL-Id.-Nr. DE813473551</p>  </div> |                               |                        |



| Ifd. Nr. | Stellungnahme von/vom   | Behandlung der Stellungnahmen  | Entscheidung/Beschluss  |
|----------|---|--|---|
|          | <p>Landesamt für innere Verwaltung<br/>Mecklenburg-Vorpommern</p>  <p>Amt für Geoinformation,<br/>Vermessungs- und Katasterwesen</p> <p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern<br/>Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin</p> <hr/> <p>Amt Klützer Winkel</p> <p>Schlossstraße 01<br/>DE-23948 Klütz</p> <p>bearbeitet von: Frank Tonagel<br/>Telefon: (0385) 588-56268<br/>Fax: (0385) 588-48256255<br/>E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de<br/>Internet: http://www.lverma-mv.de<br/>Az: 341 - TOEB201900173</p> <p>Schwerin, den 26.02.2019</p> <p><i>11.12</i></p> <p><b>Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern</b><br/>hier: B-Plan Nr. 9 einschließlich der 1. Änderung vom 19.2.2019 der Stadt Klütz</p> <p>Ihr Zeichen: .</p> <p>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen<br/>Im Auftrag</p> <p>Frank Tonagel</p> | <p>Zu 1.<br/>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Festpunkte vorhanden sind.</p> <p>Zu 2.<br/>Der Landkreis wurde beteiligt und hat als Katasterbehörde keine Einwände gegen die Planungsabsicht vorgetragen.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |

**Merkblatt**

**über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze**

**1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren,** deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.  
Ein **Bodenpunkt** ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopfplatte von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopfplatte oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck  $\Delta$ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikegel mit  $\Delta$  und TP, Keramikbolzen u. a.).  
**Bodenpunkte** haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.  
**Hochpunkte** sind markante Bauwerkteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

**2. Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.  
Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.  
Im un bebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopfplatte von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

**3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ( $1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$ ) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.  
SFP sind mit Messingbolzen ( $\varnothing$  3 cm mit Aufschrift „SFP“ und  $\Delta$ ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck  $\Delta$  gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

**4. Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).  
Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbau-berechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaf, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmark stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensschäden**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmark entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

**Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze**

|   |  |   |
|---|--|---|
|   |  |   |
| <b>TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen</b>     | <b>OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule</b>  | <b>HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel</b> |
|   |  |   |
| <b>BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*</b>               | <b>Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)</b>                    | <b>HFP Mauerbolzen (<math>\varnothing</math> 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke</b> |
|   |  |   |
| <b>GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*</b>                 | <b>Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“</b>  | <b>SFP Messingbolzen <math>\varnothing</math> 3 cm</b>                            |
|   |  |   |
| <b>TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*</b> | <b>SFP Messingbolzen <math>\varnothing</math> 3 cm</b> | <b>SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm</b>                          |

\* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin  
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260  
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de  
Internet: <http://www.lverma-mv.de>

Herausgeber:  
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  
Stand: März 2014

Druck:  
Landesamt für innere Verwaltung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

| Ifd. Nr.  | Stellungnahme von/vom  | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |               |        |                             |       |                 |                    |  |                     |                 |                    |   |          |                   |                    |                                       |         |                 |                    |                                   |         |                 |                    |   |   |
|---|--|-------------------------------|------------------------|---------------|--------|-----------------------------|-------|-----------------|--------------------|--|---------------------|-----------------|--------------------|---|----------|-------------------|--------------------|---------------------------------------|---------|-----------------|--------------------|-----------------------------------|---------|-----------------|--------------------|---|---|
|   | <p style="text-align: right;"></p> <p>GDMcom GmbH   Maximilianallee 4   04129 Leipzig</p> <p><b>Amt Klützer Winkel</b><br/>Carola Mertins<br/>Schloßstraße 1<br/><b>23948 Klütz</b></p> <p style="text-align: center;"><i>II. 13</i></p> <p>Ansprechpartner: Frank Löbner<br/>Telefon: 0341/3504-422<br/>E-Mail: leitungsauskunft@gdmcom.de<br/>Unser Zeichen: Reg.-Nr.: 03411/19<br/>PE-Nr.: 03411/19<br/>Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!<br/>Datum: 28.02.2019</p> <p><b>Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet "Am Steigstück" zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsung, für den Bereich am Ulmenweg</b></p> <p>Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:<br/>Brief 19.02.2019 GDMCOM CM</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="62 965 884 1129"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup></td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG</td> <td>Straelen</td> <td>nicht betroffen *</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p> <p><sup>1</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p><sup>2</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> | Anlagenbetreiber              | Hauptsitz              | Betroffenheit | Anhang | Erdgasspeicher Peissen GmbH | Halle | nicht betroffen | Auskunft Allgemein | Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup> | Schwaig b. Nürnberg | nicht betroffen | Auskunft Allgemein | GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG | Straelen | nicht betroffen * | Auskunft Allgemein | ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup> | Leipzig | nicht betroffen | Auskunft Allgemein | VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup> | Leipzig | nicht betroffen | Auskunft Allgemein | <p>Zu 1.<br/>Die Stadt Klütz nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Aus der Übersicht ist ersichtlich, dass eine Betroffenheit nicht gegeben ist. Auf eine weitergehende Beteiligung der GasLINE wird deshalb verzichtet, weil die Nichtbetroffenheit dargestellt ist. Im Weiteren wird die GasLINE zukünftig beteiligt.</p> <p>Zu 2.<br/>Es ist der Stadt Klütz klar, dass die Stellungnahme nur für den angefragten Bereich gilt.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |
| Anlagenbetreiber  | Hauptsitz  | Betroffenheit                 | Anhang                 |               |        |                             |       |                 |                    |  |                     |                 |                    |   |          |                   |                    |                                       |         |                 |                    |                                   |         |                 |                    |   |   |
| Erdgasspeicher Peissen GmbH   | Halle  | nicht betroffen               | Auskunft Allgemein     |               |        |                             |       |                 |                    |  |                     |                 |                    |   |          |                   |                    |                                       |         |                 |                    |                                   |         |                 |                    |   |   |
| Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>                    | Schwaig b. Nürnberg  | nicht betroffen               | Auskunft Allgemein     |               |        |                             |       |                 |                    |  |                     |                 |                    |   |          |                   |                    |                                       |         |                 |                    |                                   |         |                 |                    |   |   |
| GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG | Straelen   | nicht betroffen *             | Auskunft Allgemein     |               |        |                             |       |                 |                    |  |                     |                 |                    |   |          |                   |                    |                                       |         |                 |                    |                                   |         |                 |                    |   |   |
| ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>   | Leipzig  | nicht betroffen               | Auskunft Allgemein     |               |        |                             |       |                 |                    |  |                     |                 |                    |   |          |                   |                    |                                       |         |                 |                    |                                   |         |                 |                    |   |   |
| VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>   | Leipzig  | nicht betroffen               | Auskunft Allgemein     |               |        |                             |       |                 |                    |  |                     |                 |                    |   |          |                   |                    |                                       |         |                 |                    |                                   |         |                 |                    |   |   |

Anlage 1 zum Beschluss 2019-\_\_\_\_\_ - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet „Am Steigstück“ zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsung für den Bereich am Ulmenweg

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom   | Behandlung der Stellungnahmen                           | Entscheidung/Beschluss         |
|----------|---|---|--------------------------------|
|          | <p>Seite 2 von 2</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p> <p>Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.963113, 11.164313</p> <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p> <p>Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.962436, 11.164048</p> <p>Freundliche Grüße<br/>GDMcom GmbH</p> <p>-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-</p> <p>Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE<br/><a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login">https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</a></p> <p>Anlagen: Anhang</p> | <p>Zu 3.<br/>Das Portal wird zur Kenntnis genommen.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |

Anlage 1 zum Beschluss 2019-\_\_\_\_\_ - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet „Am Steigstück“ zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsung für den Bereich am Ulmenweg

| Ifd. Nr. | Stellungnahme von/vom  | Behandlung der Stellungnahmen   | Entscheidung/Beschluss   |
|----------|--|---|--|
|          | <p>PE-Nr. 03411/19 - 28.02.2019 - Seite 3 von 3</p> <p style="text-align: right;"></p> <p>Anhang - Auskunft Allgemein</p> <p>zum Betreff: <b>Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet "Am Steigstück" zwischen Schloßstraße, Ulmenweg, Straße des Friedens, Uns Hüsung, für den Bereich am Ulmenweg</b></p> <p>Reg.-Nr.: 03411/19<br/>PE-Nr.: 03411/19</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u><br/><u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u><br/><u>VNG Gasspeicher GmbH</u><br/><u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.<br/>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage:<br/>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.<br/>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.<br/>Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:</p> <p>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG über das Auskunftportal BIL (<a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a>)</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p style="text-align: center;">- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -</p> | <p>Zu 4.<br/>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der Betreiber vorhanden sind. Der Geltungsbereich wird nicht verändert. Somit ergibt sich für die Stadt kein erneutes Beteiligungsverfahren.</p> <p>Zu 5.<br/>Nach Kenntnis zum Leitungsbestand wird durch die Stadt Klütz auf eine weitergehende Beteiligung verzichtet.</p> <p>Zu 6.<br/>Die aus Sicht der Stadt Klütz zu beteiligenden Behörden und TÖB wurden beteiligt.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |

| Ifd. Nr. | Stellungnahme von/vom  | Behandlung der Stellungnahmen  | Entscheidung/Beschluss         |
|----------|--|--|--------------------------------|
|          | <p style="text-align: center;"><b>Wasser- und Bodenverband<br/>„Wallensteingraben-Küste“</b><br/>KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</p> <p><u>WBV „Wallensteingraben- Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg</u></p> <p>Amt Klützer Winkel<br/>Schloßstraße 01</p> <p style="text-align: right; margin-right: 50px;"><i>11.14</i></p> <p>23948 Klütz</p> <p>Bearbeiter                      Ihre Zeichen/Nachricht vom                      Unser Zeichen                      Datum<br/>Dorf Mecklenburg, den 27.02.2019</p> <p><b>Betr.: Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet "Am Steigstück"</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der o. g. Änderung des B-Planes Nr. 9 wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind durch die Änderung nicht betroffen.</p> <p>Mit freundlichem Gruß<br/><i>U. Brüsewitz</i><br/>Uwe Brüsewitz<br/>Geschäftsführer</p> | <p>Zu 1.<br/>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange nicht betroffen sind.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |